

Frankenberger Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Stadt Frankenberg/Sa.
mit den Ortsteilen Altenhain, Dittersbach, Langenstriegis, Mühlbach, Hausdorf,
Sachsenburg und Irbersdorf

Freitag, 15. Januar 2016



Nummer 1, Jahrgang 24



Herzliche Einladung zur Messe: „Gut leben in Frankenberg/Sa. – natürlich mittendrin!“

Wann
Wo

17. Januar 2016 | 13:00–16:00 Uhr
Veranstaltungs- und Kulturforum „Stadtspark“,
Hammertal 3, 09669 Frankenberg/Sa.

Frankenberger Einzelhändler präsentieren sich mit ihren Angeboten u. a.:

- Reiseideen für den nächsten Urlaub
- schöne Wohnideen
- Mode, Kosmetik & Frisur Tipps
- Schausminken
- kulinarische Angebote

Lernen Sie die Frankenberg-App – Ihr neues Einkaufs- und
Informationsportal von Frankenberg/Sa. kennen!

**Ihre Familie ist herzlich eingeladen und Ihre Kinder
werden betreut.**



Vorschau auf kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie gesellschaftliche Ereignisse 2016

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
17.01.	10.00 Uhr	Neujahrsempfang	Stadtpark, Hammertal 3	Stadt Frankenberg/Sa.
17.01.	19.00 Uhr	Indie-Folk-Soul-Konzert Joel Havea (Australien) Eintritt frei – Spenden erbeten	Kino „Welt-Theater“ Freiberger Str. 20	IG Welt-Theater Frankenberg/Sa. e.V.
21.01.	19.30 Uhr	Roland Kock: „Schweden – Zauber des Nordens“	Stadtpark, Hammertal 3 www.stadtpark-frankenber.de	Veranstaltungs- und Kultur GmbH Frankenberg/Sa.
22.01.	16.30 Uhr	Kaspers Märchenstube „Ritter Rost“	Stadtpark, Hammertal 3 www.stadtpark-frankenber.de	Kaspers Märchenstube Crimmitschau
27.01.	15.00 Uhr	Frankenberger Kränz'l Radeberger Musikanten	Stadtpark, Hammertal 3 www.stadtpark-frankenber.de	Veranstaltungs- und Kultur GmbH Frankenberg/Sa.
28.01.	14.00 Uhr	Café Auszeit	Seniorenhaus „Im Sonnenlicht“	Diakonie Flöha
30.01.	9.00 – 18.00 Uhr	Sachsenmeisterschaften Karate Junioren	Dreifeldhalle Bildungszentrum	Sächsischer Karatebund e.V.
30.01.	19.33 Uhr	1. Abendveranstaltung Motto: „Berlin als Hauptstadt macht was her, beim FCV da steppt der Bär“.	Gaststätte Wiesengrund	Frankenberger Carnevalsverein e.V.
31.01.	15.00 Uhr	Kinderfasching	Stadtpark, Hammertal 3 stadtpark-frankenber.de	Frankenberger Carnevalsverein e.V.
04.02.	19.33 Uhr	Weiberfasching	Gaststätte Wiesengrund	Frankenberger Carnevalsverein e.V.
05.02.	20.30 Uhr	Heiße Frankenberger Tanznacht „The Firebirds live 2016“	Stadtpark, Hammertal 3 www.stadtpark-frankenber.de	
06.02.	9.00 – 15.00 Uhr	4. Pädagogischer Fachtag 5,00 EUR für Frankenberger Bürger 15,00 EUR für Gäste	Bildungszentrum Frankenberg	Eigenbetrieb „Bildung, Kultur und Sport“ der Stadt Frankenberg/Sa.
06.02.	19.33 Uhr	2. Abendveranstaltung	Gaststätte Wiesengrund	Frankenberger Carnevalsverein e.V.
07.02.	10.00 Uhr 19.00 Uhr	Marionetten-Theater Familienmärchen Programm für Erwachsene	Theaterkompanie Holzoper Meltzerstraße 5	Theaterkompanie Holzoper Frankenberg/Sa.

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste

Mo. – Fr. 18 – 8 Uhr, Sa. 12 – 8 Uhr, So. 8 – 8 Uhr

15.01.	Katharinen-Apotheke, Frankenberg	037206/3306
16.01.	Sonnen-Apotheke, Mittweida	03727/649867
17.01.	Apotheke am Bahnhof, Hainichen	037207/68810
18.01.	Stadt- u. Löwen-Apotheke, Mittweida	03727/2374
19.01.	Katharinen-Apotheke, Frankenberg	037206/3306
20.01.	Hirsch-Apotheke, Mittweida	03727/94510
21.01.	Löwen-Apotheke, Frankenberg	037206/2222
22.01.	Löwen-Apotheke, Frankenberg	037206/2222
23.01.	Luther-Apotheke, Hainichen	037207/652444
24.01.	Ratsapotheke, Mittweida	03727/612035
25.01.	Merkur-Apotheke, Mittweida	03727/92958
26.01.	Luther-Apotheke, Hainichen	037207/652444
27.01.	Rosenapotheke, Mittweida	03727/9699600
28.01.	Katharinen-Apotheke, Frankenberg	037206/3306
29.01.	Sonnen-Apotheke, Mittweida	03727/649867
30.01.	Apotheke am Bahnhof, Hainichen	037207/68810
31.01.	Stadt- u. Löwen-Apotheke, Mittweida	03727/2374

Wochenenddienste Zahnärzte

Sa. 8 – 11 Uhr, Sonn- u. Feiertag 9 – 11 Uhr

16.01. – 17.01.	ZÄ Steiner	037206/2342
23.01. – 24.01.	Dr. Weichert	037206/2281
30.01. – 31.01.	ZÄ Kumpf	037206/2314

Tierärztl. Bereitschaftsdienst

jeweils von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr

22.01. (18.00 Uhr) – 29.01. (6.00 Uhr) TA Simon
Mühlbacher Straße 8, Frankenberg
Tel. 037206/7 40 85 o. 01 72 / 3 63 01 11

31.01. (18.00 Uhr) – 05.02. (6.00 Uhr) Dr. Schmidt
(nur Kleintiere) Humboldtstraße 18, Frankenberg
Tel. 03 72 06 / 88 09 44 o. 01 72 / 3 60 14 66

Die Daten des Tierärztlichen Bereitschaftsdienstes entnehmen Sie bitte auch den örtlichen Tageszeitungen.

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr, DRK Rettungsdienst und Ärztl. Notdienst	112
Revier Frankenberg	(037206) 5431
DRK Krankentransport	(03731) 19222

Augenärztl. Bereitschaftsdienst

Landkreis Mittelsachsen Tel.: 03727/19292

Kassenärztlicher Notfalldienst

Kostenlose bundesweit geltende Tel.-Nr. 116 117
zur Erfragung der aktuellen Bereitschaften.

Impressum

Das Amtsblatt erscheint 2-mal monatlich kostenlos für alle Haushalte. Amtsblatt auch online unter: www.frankenber-sachsen.de

Herausgeber: die Stadt Frankenberg/Sa.
Internet: www.frankenber-sachsen.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
der Bürgermeister der Stadt Frankenberg/Sa.
Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.

für amtliche Mitteilungen aus den Ortschaften:
die jeweiligen Ortsvorsteher

für den Inhalt unter der Rubrik Informationen:
die aufgeführten Verfasser

Verantwortlich für Anzeigen und Druck:
Design & Druck C. G. Roßberg, Gewerbering 11
09669 Frankenberg/Sa., Tel.: 03 72 06 / 33 11
oder 33 10, Fax: 20 93, anzeigen@rossberg.de
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8.00 – 17.00 Uhr

Verantwortlich für die Verteilung:
VBS Logistik GmbH, Tel. 03 71 - 355 99 1202

Redaktionsschluss nächste Ausgabe:

Mittwoch, 20. Januar 2016
(12.00 Uhr)

Nach diesem Termin eingereichte Artikel können nicht mehr berücksichtigt werden.

Beiträge senden Sie bitte an:
presse@frankenber-sachsen.de

Erscheinungstag nächste Ausgabe:
Freitag, 29. Januar 2016

Mitteilungen des Bürgermeisters

Liebe Frankenbergerinnen, liebe Frankenberger, sehr geehrte Damen und Herren,

für das Jahr 2016 wünsche ich Ihnen viel Gesundheit, Zufriedenheit und uns allen Frieden und Gottes Segen.

Im neuen Jahr erwarten uns in Frankenberg viele Herausforderungen:

Die Erneuerung und Ausgestaltung der Innenstadt wird u.a. mit dem Ausbau des ehem. Hotels „Ross“ zum Stadthaus aktiv vorangetrieben, die Vorarbeiten zur Landesgartenschau 2019 in Frankenberg/Sa. werden für Sie sichtbar – viele Baumaßnahmen in unserer Innenstadt wie z.B. die Sanierung des Friedensparks oder die Modernisierung der Straße „Baderberg“ werden geplant und umgesetzt. Ich freue mich auf diese Entwicklung, werden wir doch miteinander die Zukunft unserer Stadt weiter gestalten und Frankenberg attraktiver machen.

Dabei blicke ich mit Optimismus auf die gute Zusammenarbeit mit den Damen und Herren Stadträten, mit denen die Mitarbeiter der Verwaltung und ich alle Entscheidungen sorgsam vorbereiten und umsetzen. Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, biete ich die Mitsprache oder auch die Mitarbeit an. Bitte beachten Sie die Ankündigungen für verschiedene Informationsveranstaltungen, informieren Sie sich im Internet der Stadt und im Aushang im Rathausdurchgang oder be-

suchen Sie die Beratungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

Ebenso wichtig sind mir eine gute Partnerschaft mit den Unternehmen, den Gewerbetreibenden, Dienstleistern und Händlern in unserer Stadt. Ohne Sie, die Sie mit Ihren Geschäften, Leistungen und Angeboten unser städtisches Leben nachhaltig mitgestalten, mit Ihren Einrichtungen unseren Markt und die Straßen in Frankenberg beleben und für Frankenberger und unsere Gäste zunehmend attraktiv machen, ist die gute Entwicklung unserer Stadt, insbesondere unserer Innenstadt nicht denkbar.

Gemeinsam mit den Vereinen und Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, bauen wir unser Frankenberg/Sa. und insbesondere die Innenstadt, das Zentrum, weiter zu der Stadt aus, in der wir uns alle wohlfühlen – „natürlich mittendrin“. Das war bereits das Motto unserer erfolgreichen Bewerbung zur Landesgartenschau 2019, jetzt umschreibt „natürlich – mittendrin“ das Ziel der Stadtentwicklung in 2016 und den folgenden Jahren.

Das Engagement aller ist nun gewünscht, wenn wir unsere Stadt im Rahmen des Stadumbaus zu einem attraktiven Gastgeber der Landesgartenschau 2019 machen werden.

Jeder Partner ist uns wichtig – in diesem Jahr stelle ich besonders die Einzelhändler, Dienstleistenden und Gewerbetreibenden in den Mittelpunkt. Ich habe mich sehr über das große Interesse gefreut, das Sie, sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsinhaber in unserer Innenstadt, an unserer Händlermesse am Sonntag, dem 17.01.2016, gezeigt haben. Ihre Bereitschaft, diesen Nachmittag mit Ihren Ideen, Präsentationen und Angeboten mitzugestalten, hat mich sehr gefreut. Besonders wertvoll ist es, dass viele von Ihnen Praktikums- und Ausbildungsmöglichkeiten in Ihren Geschäften und Einrichtungen vorstellen werden – Sie zeigen den Frankenberger Schülerinnen und Schülern Chancen zum späteren Berufsweg direkt in unserer Stadt auf. Vielen Dank dafür!

Alle Frankenbergerinnen und Frankenberger lade ich herzlich ein, am **Sonntag, dem 17.01.2016, von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr** in den Stadtpark zu kommen. Unsere Botschaft lautet: „Gut leben in Frankenberg/Sa. – natürlich mittendrin!“

Ihr **Thomas Firmenich**
Bürgermeister

Firma	Adresse	Ihre Ansprechpartner am Sonntag
die brillenbauer	Schloßstraße 6, 09669 Frankenberg	Frau Gotscha
Teppich Witzschel	Altenhainer Straße 50, 09669 Frankenberg	Frau Witzschel-Weinhold
Eisenwaren-Haushaltwaren Balzuhn	Humboldtstraße 3, 09669 Frankenberg	Herr Balzuhn
Portas Fachbetrieb, Kai Burkhardt	Auenweg 10a, 09669 Frankenberg	Herr Burkhardt
Repräsentanz DVAG	Baderberg 6, 09669 Frankenberg	Herr Kunze
Kosmetikstudio Flair	Humboldtstraße 6, 09669 Frankenberg	Frau Wendt
Reisebüro Brunn	Chemnitzer Straße 17, 09669 Frankenberg	Frau Brunn
Aquadreams	Dorfstraße 17, 09669 Frankenberg	Frau Fischer
Buchhandlung Blana	Am Körnerplatz 6, 09669 Frankenberg	Frau Bohlen
Uta Berner – modegen	Humboldtstraße 5, Schloßstraße 8, 09669 Frankenberg	Frau Berner
Schuh-Görtler	Schloßstraße 9, 09669 Frankenberg	Frau Morgenstern
Nr. Eins	Leipziger Straße 11, 09306 Rochlitz	Frau Hofmann
Foto-Mohr	Kirchgasse 8, 09669 Frankenberg	Frau Mohr
Schöne Jeans Fashion	Markt 14, 09669 Frankenberg	Frau Schöne
Euronics Morgenstern	Freiberger Straße 61, 09669 Frankenberg	Herr Neumann
Kosmetikstudio Hiesche	Humboldtstraße 9, 09669 Frankenberg	Frau Hiesche

Anmeldestand 11.01.2016

Messe der Einzelhändler und Gewerbetreibenden der Stadt Frankenberg/Sa. – was erwartet die Gäste?

Am Sonntagnachmittag des dritten Wochenendes im Januar öffnet der Stadtpark traditionell seine Türen für die Frankenbergerinnen und Frankenberger und lädt zu einem unterhaltsamen Nachmittag ein.

In diesem Jahr sind es Einzelhändler und Gewerbetreibende der Stadt, die sich Ihnen mit Angeboten zur Wohnraumgestaltung, aktueller Audio- und TV-Technik und Innovationen aus dem Bereich des Bauhandwerkes und Tischlereien vorstellen.

Auch werden Inspirationen für Urlaub und Reise der Saison 2016 gegeben sowie die Neuerscheinungen und Klassiker der Literatur am Bücherstand vorgestellt.

Mode von Kopf bis Fuß – ein Thema, das im wahrsten Sinn des Wortes anzieht: verschiedene Modestudios und Schuhgeschäfte präsentieren ihre aktuellen Kollektionen an den Ständen.

In Verbindung mit Trendfrisuren und aktuellem Makeup werden den Gästen die Trends

für Frühjahr und Sommer 2016 vorgestellt.

Eine Vielzahl der Aussteller bietet Praktikums- und Ausbildungsplätze an; Gelegenheit zur Beratung für Berufschancen in den einzelnen Bereichen wird gegeben sein.

Von der Firma Nr. Eins wird die Frankenberg App vorgestellt – lernen Sie die neue Informations- und Kommunikationsplattform der Stadt Frankenberg/Sa. kennen!

Unsere Händler erwarten Sie!

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates vom 09.12.2015 – Öffentlicher Teil

TOP 3 – Beschluss zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung
Vorlage: -214/2015

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. beschließt die Annahme der folgend ausgewiesenen Spendenbeträge:

Stadt Frankenberg/Sa.

Werner und Christine Lesch

Bedingungsfreie Spende

Wandbild BIZ 50,00 EUR

Hans-Günter Piegert

Wandbild BIZ 100,00 EUR

Kunst- und Kulturverein

Frankenberg

Bedingungsfreie Spende

Wandbild BIZ 115,00 EUR

Marion Hilz

Bedingungsfreie Spende 11,00 EUR

Gesamt 276,00 EUR

Stadt Frankenberg/Sa.

Holger Glass

Pflege Soldatenfriedhof

Frankenberg 100,00 EUR

Astrid-Lindgren-Grundschule

eins. Energie Sachsen,

Malwettbewerb Prämie 500,00 EUR

TOP 4 – Beschluss zur Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa.

Vorlage: 2.0-020/2015/2

Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der korrigierten Fassung.

TOP 5 – Beschluss zum Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes

Vorlage: -210/2015/1

Beschluss: Der Stadtrat erkennt den wichtigen Grund von Frau Stadträtin Sylke Zehrfeld (Mitglied der Fraktion DIE LINKE) aufgrund ihres Antrages vom 09.11.2015 an und stimmt dem sofortigen Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. zu.

TOP 6 – Beschluss zur Anerkennung von Ablehnungs- bzw. Hinderungsgründen
Vorlage: -215/2015

Beschluss: Der Stadtrat erkennt den Ablehnungsgrund von Frau Annemarie Jach gemäß ihrer Erklärung vom 23.11.2015 als wichtigen Grund an und stimmt der Ablehnung der Mandatsübernahme zu.

TOP 7 – Beschluss zur Gründung einer gGmbH zur Durchführung der Landesgartenschau 2019

Vorlage: -090/2015/1

Beschluss: Der Stadtrat beschließt für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2019 die Gründung der „Landesgartenschau Frankenberg/Sa. gemeinnützigen GmbH“ und beauftragt den Bürgermeister, alle weiteren Schritte zur Abstimmung und Gründung auf Grundlage des beiliegenden Gesellschaftervertrag durchzuführen.

TOP 8 – Beschluss zum Wirtschaftsplan der Landesgartenschau Frankenberg/Sa gGmbH

Vorlage: -091/2015/1

Beschluss: Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Wirtschaftsplan als Grundlage der zu gründenden „Landesgartenschau Frankenberg/Sa. gemeinnützigen GmbH“ und beauftragt den Bürgermeister, die ausgewiesenen Zuschüsse in die Haushaltspläne der Folgejahre einzustellen.

TOP 9 – Beschluss zum Personalplan der Landesgartenschau Frankenberg/Sa. gGmbH

Vorlage: -092/2015/1

Beschluss: Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Personalplan als Grundlage der zu gründenden „Landesgartenschau Frankenberg/Sa. gemeinnützigen GmbH“.

TOP 10 – Beschluss zur Beauftragung eines Architekten für die Landesgartenschau 2019

Vorlage: -094/2015

Beschluss: Der Stadtrat beauftragt den Sieger des Wettbewerbs zur Landesgartenschau 2019, Weidinger Landschaftsarchitekten, Wilhelmstraße 118, 10963 Berlin.

TOP 11 – Beschluss zur Bestätigung der Fortschreibung des Brachenkonzeptes als Fachteil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (InSEK – erste Fortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes SEKo)

Vorlage: 3.0-330/2015/1

Beschluss: Der Stadtrat beschließt, die vorliegende Fortschreibung des Brachenkonzeptes, Stand 16. November 2015, zu bestätigen.

TOP 12

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 3.1-185/2012/1 und Neufassung des Beschlusses über die Zuordnung städtischer Gebäude zum Sondervermögen des Eigenbetriebes „Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.“

Vorlage: 5.0-126/2015/1

Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 3.1-185/2012/1 sowie die Neufassung ohne den Passus „Grundsätzlich sind nach Abschluss des Kaufs neuer Objekte durch die Stadt Frankenberg/Sa. diese direkt dem Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa. zu übergeben.“

TOP 13 – Beschluss zum Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges – LSF 10 (Tischvorlage)

Vorlage: 3.0-331/2015

Beschluss: Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, dem wirtschaftlichsten Angebot bezüglich der Neubeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges LSF 10 (Löschgruppenfahrzeug) für die Ortschaft Langenstrieß den Auftrag zu erteilen.

Die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 24.000,00 EUR werden aus der Maßnahme 1300A001 Ausstattung Feuerwehr gedeckt.

TOP 14 – Beschluss zum Erwerb des Grundstückes August-Bebel-Straße 15 (ehem. Krankenhaus)

Vorlage: 3.1-438/2015

Beschluss: Der Stadtrat beschließt, das ehemalige Krankenhaus in 09669 Frankenberg/Sa., August-Bebel-Straße 15, entsprechend des Verkehrswertgutachtens vom 23.11.2015, für einen Kaufpreis i.H.v. 850.000,00 EUR zzgl. Nebenkosten i.H.v. ca. 85.000,00 EUR (10 % des Kaufpreises) zu erwerben.

TOP 15 – Beschluss zum Standort der Tennisanlage in Frankenberg/Sa.

Vorlage: 4.0-129/2015

Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Umverlegung und den Neubau der Tennisanlage von der Badstraße in die Zschopauaue, um den in der Sportstättenbilanz ermittelten Bedarf von 3 Tennisspielfeldern an einem neuen Standort aufrecht zu erhalten.

Beschlüsse des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport vom 21.12.2015 Öffentlicher Teil

TOP 3

Beschluss zur Übergangsregelung „Vertretung in der Kindertagespflege“

Vorlage: 4.0-130/2015

Beschluss: Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes BKS beschließt als Übergangslösung für die Vertretung in der Kindertagespflege das „Freiplatzmodell“ für 2

Plätze à 6 Stunden Betreuungszeit mit Wirkung ab 01.12.2015.

TOP 4

Beschluss zum Umgang mit den erworbenen Taschenrechnern am Martin-Luther-Gymnasium Frankenberg
Vorlage: 4.0-131/2015

Beschluss: Der Betriebsausschuss des Eigen-

betriebes Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sachsen beschließt, die seitens des Schulträgers erworbenen Taschenrechner, welche aufgrund ihrer Funktionalität unter die Lernmittelverordnung fallen, nach 5 Jahren in das Eigentum der Schüler zu übertragen. Vorher werden die Taschenrechner leihweise zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachung der Stadt Frankenberg/Sa. zur Widmung einer Straße, nach §§ 3 und 6 SächsStrG, in der Stadt Frankenberg, Gemarkung Frankenberg

1. Straßenbeschreibung

- **Bezeichnung:**
„Am Alten Sägewerk“
Flurstück: 1092/30
Gemarkung Frankenberg
- **Anfangspunkt:**
„Pestalozzistraße“
bei Flst. 1092/31
Gemarkung Frankenberg
- **Endpunkt:**
Einmündung in „Pestalozzistraße“
bei Flst. 1092/19
Gemarkung Frankenberg
- **Länge:** 168,1 m
- **Baulastträger:** Stadt Frankenberg

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichneten Straßen werden nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) Rechtsstand 01.05.2014 zur Ortsstraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Frankenberg.

3. Einsichtnahme/

Bekanntmachungszeitpunkt

Die Widmungsverfügung wird vom 15.01.2016 bis 24.02.2016 im Rathausdurchgang öffentlich ausgehängt bzw. kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Frankenberg, Markt 15 in der Bauverwaltung, Zimmer 208 eingesehen werden. Die öffentliche Bekanntmachung gilt einen Monat nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als verfügt.

4. Rechtsbehelfserklärung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Frankenberg, Amt II, Bauamt, Am Markt 15 oder der Bürgerservicestelle der Stadt Frankenberg einzulegen.

Frankenberg, den 18.12.2015

Firmenich
Bürgermeister

Hinweis auf ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.

Die Betriebsleitung gibt bekannt, dass gemäß § 34 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung vom 16.12.2013 der Jahresabschluss mit Lagebericht des Jahres 2014 öffentlich ausliegt.

Die Auslegung hat an 7 Arbeitstagen zu erfolgen. Sie beginnt am 18.01.2016 und endet am 26.01.2016.

Die Einsichtnahme ist im Sitz des Eigenbetriebes Immobilien, Humboldtstr. 21 in Frankenberg/Sa.

Montag – Mittwoch

8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag

8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag

8.00 Uhr – 11.00 Uhr

möglich.

Firmenich
Bürgermeister

Stadt Frankenberg/Sa.

Friedhofssatzung der Stadt Frankenberg/Sachsen

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Säch-

sisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.12.2012 (SächsGVBl. S. 725), hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 11.11.2015 mit Beschluss-Nr. 2.0-019/2015/1 folgende Satzung beschlossen:

Friedhofssatzung für die von der Stadt Frankenberg/Sa. verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung und Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf Friedhöfen
- § 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Aschebehältnissen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Erdgemeinschaftsgrabanlagen
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Erbgrabstätten
- § 19 Ehrengrabstätten
- § 20 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 21 Erwerb eines Nutzungsrechts

- § 22 Übergang des Nutzungsrechts unter Lebenden
- § 23 Übergang des Nutzungsrechts bei Tod des Nutzungsberechtigten
- § 24 Erlöschen des Nutzungsrechts

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 25 Grabmale
- § 26 Zustimmungserfordernis
- § 27 Gestaltungsvorschriften
- § 28 Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit
- § 29 Unterhaltung
- § 30 Haftung für Grabmale
- § 31 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmalen

VI. Gestaltung, Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 32 Grabgestaltung
- § 33 Herrichten und Pflege

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

- § 34 Benutzung der Trauerhalle
- § 35 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 36 Haftung
- § 37 Alte Rechte
- § 38 Gebühren
- § 39 Ausnahmen
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 In-/Außerkräfttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gemeindegebiet der Stadt Frankenberg/Sa. gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Waldfriedhof Frankenberg/Sa., Altenhainer Straße 58
- b) Friedhof Dittersbach, Friedhofsweg
- c) Friedhof Dittersbach, Neudörfchen
- d) Friedhof Mühlbach, Am Mühlberg
- e) Friedhof Hausdorf, Alte Dorfstraße
- f) Feierhalle des Friedhofes Sachsenburg, Schönborner Straße

§ 2 Rechtsstellung und Friedhofszweck

1. Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Frankenberg/Sa.

2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Frankenberg/Sa. waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Weiterhin ist die Bestattung Verstorbener, welche nicht Einwohner der Stadt Frankenberg/Sa. waren, zulässig. Die Bestattung einer anderen in der Stadt Frankenberg/Sa. verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zuzulassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,

ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt Frankenberg/Sa. erfordern. Auf Wunsch eines Elternteiles sind auch Fehlgeborene (§ 9 Abs. 2 SächsBestG) zur Bestattung zuzulassen. Zum Nachweis einer solchen Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.

2. Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Aufhebung

1. Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstellen können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

2. Jede Schließung oder Aufhebung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei Schließung einzelner Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte außerdem einen schriftlichen Bescheid.

3. Nach einer Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen.

4. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in der Wahlgrabstelle erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

5. Bestattungsplätze dürfen nach ihrer Schließung frühestens mit Ablauf sämtlicher Ruhezeiten aufgehoben werden, sofern nicht im Einzelfall die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 SächsBestG vorliegen.

6. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als öffentliche Einrichtung verloren.

7. Im Falle der Aufhebung vor Ablauf sämtlicher Ruhezeiten gemäß § 8 Abs. 4 SächsBestG sind die in den Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Frankenberg/Sa. umzubetten. Der Termin der Umbettung soll bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

8. Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 4 und 7 sind von der Stadt Frankenberg/Sa. auf eigene Kosten in gleichwertiger Weise wie die außer Dienst gestellten oder aufgehobenen

Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind entsprechend der festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden u. a. durch Aushang am Friedhofseingang (Friedhof Frankenberg) oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntgegeben.

2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, besonders bei extremen Wetterverhältnissen.

§ 6 Verhalten auf Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals oder deren Beauftragten sind zu befolgen.

2. Kinder unter 7 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) oder Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und, soweit erforderlich, Fahrzeuge der Stadt und Fahrzeuge der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringer),

b) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

c) Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

d) Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflücken,

e) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern, zu spielen sowie zu lagern,

f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

g) Hunde frei laufen zu lassen. Der Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen,

h) ohne Auftrag bzw. Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) gewerbsmäßig zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen aufzunehmen,

i) das Verteilen von Druckschriften (z.B. Werbung durch Religionsgemeinschaften) und die Durchführung von Sammlungen,

j) auf dem Friedhof anfallenden Abraum und/oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

k) Abraum und/oder Abfälle aller Art (z. B. Laub, privater Kompost), welche außerhalb des Friedhofes anfallen, auf den Friedhöfen zu entsorgen,

l) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten.

4. Die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen im Einzelfall oder

dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Wertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofswegen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

5. Totengedenkfeiern sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind 7 Tage vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zur Zustimmung anzumelden.

6. Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

1. Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

2. Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 26 dieser Satzung für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die in der Anzeige gemachten Angaben halten.

3. Gewerbliche Arbeiten dürfen Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt werden.

Ausnahme: Ist durch besondere Umstände z.B. Witterungseinflüsse, Frost, starker Regen der Grabaushub nicht möglich, so kann außerhalb o. g. Zeiten diese Arbeit durchgeführt werden. In jedem Fall ist dies mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

Ein Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung sind störende Arbeiten nicht zulässig. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

4. Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 15 km/h nicht überschreiten.

5. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Abstellen der Fahrzeuge einschließlich der Anhänger innerhalb des Friedhofsgeländes nicht gestattet.

6. Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei mehrtägiger Unterbrechung oder nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erde und

sonstige Materialien sind, in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, von den Gewerbetreibenden oder deren Bediensteten auf den dafür zugewiesenen Plätzen abzulagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamente sind vom Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

7. Verkäufe, Ausstellen von Quittungen und Rechnungen sowie Abkassieren von Geldern für gewerbliche Tätigkeiten sind auf dem Friedhofsgelände nicht gestattet.

8. Dienstleistungserbringer, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 – 7 dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt Frankenberg/Sa., Friedhofsverwaltung, ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen der Stadt Frankenberg/Sa. untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Sterbeurkunde ist im Original vorzulegen (§ 18 Abs. 5 SächsBestG).

2. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Art der Beisetzung ist festzulegen (§ 13 ff Friedhofssatzung).

3. Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit den zuständigen Angehörigen und dem Bestatter Ort und Zeit der Bestattung fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

4. Beisetzungen sind ausschließlich von den Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Dazu gehören auch der Transport und das Absenken der Särge und Urnen.

5. Bestattungen können während folgenden Zeiten erfolgen:

☉ 01.04 – 31.10.

Montag und Donnerstag

11.00 – 16.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend
9.00 – 16.00 Uhr

☉ 01.11. – 31.03.

Montag und Donnerstag

11.00 – 14.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend
9.00 – 14.00 Uhr

Ausnahmen können durch die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) genehmigt werden.

6. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden mittels Ersatzvornahme (§24 SächsVwVG) auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtes wegen beigesetzt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Aschebehältnissen

1. Die Särge müssen fest gefügt, gut abgedichtet und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehen. Der Boden muss grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht

aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt sein. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verlust und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt Frankenberg/Sa. nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 2.

2. Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein, bei Baumbestattungen muss die Urne biologisch abbaubar sein. Bei Bestattungen in Urnenstelen (Kolumbarium) muss die Urne aus einem festen Material bestehen, was ein Zerfallen der Urne unmöglich macht. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

3. Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

4. Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung und Erdgräber vom Dienstleistungserbringer, welcher vom Nutzungsberechtigten beauftragt wurde, ausgehoben und wieder geschlossen.

2. Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.

3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt

a) für Fehl- und Totgeborene sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre

b) für Verstorbene ab dem vollendeten 2. Lebensjahr 25 Jahre

c) Erdbestattungen in Eichensärgen 30 Jahre

2. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

3. Die Ruhezeiten nach Abs. 1a und c gelten nicht für die am 31.12.2010 bereits belegten Grabstätten.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

3. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines berechtigten Grundes erteilt. § 4 Abs. 3 – 8 bleibt unberührt.

Im Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tod werden Umbettungen und Ausgrabungen von Särgen nur aufgrund richterlicher Anordnung ausgeführt (§ 22 Abs. 4 SächsBestG). Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des gleichen Friedhofes nicht zulässig. § 4 Abs. 4 u. 7 bleiben unberührt. Umbettungen von Urnen und Leichen aus Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht zulässig.

4. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

5. Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

6. Alle Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

7. Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

8. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

9. Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Arten der Grabstätten:

a. Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 14)

b. Wahlgrabstätten (§ 15)

c. Erdgemeinschaftsgrabanlagen (§ 16)

d. Urnengrabstätten (§ 17)

e. Urnengemeinschaftsgrabanlagen (§17 Abs. 4)

f. Baumbestattungen (§17 Abs. 6)

g. Erbgrabstätten (§ 18)

h. Ehrengrabstätten (§ 19)

i. Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (§ 20)

2. Ein Anspruch auf Überlassung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

1. Reihengrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.
2. Das Verfügungsrecht entsteht mit Aushängung der Graburkunde. Es kann nicht verlängert werden.
3. Auf den Ablauf der Ruhezeit von Reihengrabstätten wird der Verfügungsberechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Zusätzlich kann durch einen Hinweis auf der Grabstelle darauf hingewiesen werden. Der Verfügungsberechtigte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte zu beräumen. Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) das Grabzubehör auf Kosten des Verfügungsberechtigten beseitigen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht.
4. Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
5. Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Föten, Fehl- und Totgeborene:
Länge: 0,80 m; Breite: 0,40 m
 - b) für Verstorbene bis 6 Jahre:
Länge: 1,50 m; Breite: 1,00 m
 - c) für Verstorbene über 6 Jahre:
Länge: 2,40 m; Breite: 1,35 m
6. Reihengräber sind 12 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.

§ 15 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht, mindestens für die Dauer der Ruhezeit (Nutzungszeit), verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
2. Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben.
 - a) In einer Grabstelle ist während der Dauer der Ruhezeit nur eine Erdbestattung möglich. Die Beisetzung von bis zu 6 Urnen über einer Erdbestattung kann in einer Grabstelle gestattet werden.
 - b) Bei Erdbestattungen kann nach Ablauf der Ruhezeit eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die neue Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.
 - c) Zusätzliche Urnenbestattungen sind nur möglich, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der zuletzt beigesetzten Urne besteht oder entsprechend verlängert wird. Eine Verlängerung der Grabstelle ist nur insgesamt, also für alle in der Grabstelle erfolgten Beisetzungen, möglich.
3. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für die Dauer von mindestens 1 Jahr verlängert werden.
4. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für mehrstellige Wahlgrabstätten ist nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich.
5. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt § 21 dieser Satzung.

6. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die zur Wahrung der Ruhefrist eine Verlängerung der Nutzungsdauer bedingen, können nur gegen Zahlung des auf diese Zeit entfallenden Gebührenanteils zugelassen werden. Die Verlängerung erfolgt nur für volle Jahre.

7. Für Wahlgräber gelten folgende Höchstmaße:

Kindergräber:

§ 14 Abs. 5 Nr. a und b gelten entsprechend

Einzelwahlgrab:

Länge: 2,40 m; Breite: 1,35 m

Doppelwahlgrab:

Länge: 2,40 m; Breite: 2,70 m

§ 16 Erdgemeinschaftsgrabanlagen

1. Erdgemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für mehrere Verstorbene mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen, Beisetzungsstellen. Die Ruhezeit entspricht § 11 Abs. 1. Ein Nutzungsrecht dafür kann nicht erworben werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Herrichtung und Unterhaltung dieser Anlagen obliegt der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung).

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf den Gemeinschaftsgrabanlagen weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck (z.B. Trauerfiguren, Gedenksteine, Grabkreuze usw.) abgelegt werden. Eine individuelle Bepflanzung ist untersagt.

2. Die Bestattung in Eichensärgen ist nicht zulässig.

3. Bei Erdgemeinschaftsgrabanlagen ist eine individuelle Kennzeichnung des einzelnen Grabes mittels einer liegenden Grabplatte durch den Bestattungspflichtigen oder, mit dessen Zustimmung, durch einen anderen Angehörigen auf Antrag zulässig.

4. Die Kosten der Grabplatte trägt der Antragsteller. Für die Gestaltung gelten die Regelungen des § 27 Abs. 1c.

5. Für die Beisetzung im Erdgemeinschaftsgrab einschließlich der Pflege ist die Gebühr lt. gültiger Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

§ 17 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:

a) Urnenreihengrabstätten

Urnereihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 2 zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Bezüglich der Urnereihengrabstätten gelten die Regelungen des § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

b) Urnenwahlgrabstätten

Urnewahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 2 verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

Die Regelungen des § 15 Abs. 5 – 7 gelten entsprechend.

c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen

Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Aschegrabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Beisetzungsstellen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht dafür

kann nicht erworben werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Herrichtung und Unterhaltung obliegt der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung). Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf den Gemeinschaftsgrabanlagen weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Eine individuelle Bepflanzung ist untersagt. Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig.

Arten der Urnengemeinschaftsgrabanlagen:

1. Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit einem von der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) vorgegebenen Grabmal mit Angabe der Jahreszahlen des Sterbejahres.

2. Urnengemeinschaftsgrabanlagen für 12 Urnen mit einem von der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) vorgegebenen Grabmal mit Angabe der Namensnennung und des Geburts- und Sterbedatums der Beigesetzten.

3. Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Namensnennung für 8 Urnen, welche um ein mittig angeordnetes Grabmal beigesetzt werden.

Die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) ist zum Nachweis der direkten Beisetzungsstelle nicht verpflichtet.

d) Grabstätten für Erdbestattungen

(§ 15 Abs. 3)

e) Urnenstelen

Urnentelen sind Urnennischen für 2 Urnen mit Verschlussplatte, in denen Urnen oberirdisch beigesetzt werden dürfen. Die Beisetzung in einer Urnenstelen kann als Wahlgrab, hier gelten die Bestimmungen von b) entsprechend, erfolgen.

f) Baumbestattungen

Baumbestattungen sind naturnahe Bestattungen.

An den bereits vorhandenen oder neu gepflanzten und gekennzeichneten Bäumen auf der Rasenfläche des Waldfriedhofes Frankenberg/Sa. können im Kronentraufbereich der Bäume bis zu 12 Urnen, welche biologisch abbaubar sein müssen, je Baum beigesetzt werden.

Die einzelnen Bestattungsplätze werden nicht gegeneinander abgegrenzt, aber durch eine Grabmalplatte gekennzeichnet. Nur auf einem speziell abgegrenzten Teil des Baumbereiches dürfen der Totenehrung dienende Gegenstände wie z.B. Blumen, Grabschmuck oder Grablichter aufgebracht werden. Liegende Grabplatten sind zulässig (§ 27 Abs. 1 Nr. c und d). Eine Bepflanzung sowie künstlicher Grabschmuck ist nicht zulässig.

g) Bestattung unter einem Familienbaum

Es wird das Nutzungsrecht für alle Bestattungsplätze (abhängig von der Größe des Baumes, aber höchstens 12) unter einem bestimmten Baum für mindestens 50 Jahre erworben. Dabei bestimmt man selbst über die Vergabe der einzelnen Grabstellen an diesem Baum. Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Ruhezeit notwendig ist.

Bei Baumbestattung als Wahlgrabstätten gelten die Bestimmungen von b) entsprechend.

2. Für Urnengräber gelten folgende Höchstmaße:

Urnereihengräber:

Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m

Urnwahlgräber für 2 Urnen:

Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m

Baumbestattung je Urne:

Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

3. Urnengrabstätten (außer Urnenstelen, Baumbestattungen und Gemeinschaftsgräber) sind spätestens 1 Monat nach der Beisetzung würdig herzurichten.

§ 18 Erbgrabstätten

1. Als Erbgrabstätten wurden Grabstätten mit einem unbefristeten Nutzungsrecht bezeichnet.

2. Die am 31.12.2010 bestehenden Erbgrabrechte erlöschen mit dem Ablauf der am 31.12.2010 bestehenden letzten Ruhezeit. Das Recht an einer solchen Grabstelle kann gemäß den Bestimmungen von § 15 Abs. 4 ff. als Wahlgrabstätte weitergeführt werden. Die Verleihung neuer erblicher Grabrechte ist nicht zulässig.

§ 19 Ehrengabstätten

1. Unbeschadet der Regelungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz obliegt die Zuerkennung der Schutzwürdigkeit von Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, kulturell oder geschichtlich wertvoller Grabmale und/oder Grabstätten bzw. Grabmale und/oder Grabstätten, welche als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, der Stadt Frankenberg/Sa.

2. Die in Abs. 1. genannten Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung in ein vom Stadtrat beschlossenes Verzeichnis aufgenommen. Die Eintragung der Grabstätte oder des Grabmals wird dem Grabnutzungsberechtigten bekannt gegeben. Sie dürfen ohne Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) nicht entfernt oder verändert werden.

3. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts sollen sie auf Kosten der Stadt Frankenberg/Sa. erhalten und gepflegt werden.

§ 20 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Stadt Frankenberg/Sa. ist zuständig für die Feststellung und Erhaltung der Gräber sowie die Auskunftserteilung nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2005 (BGBl. I S. 2426), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Erwerb eines Nutzungsrechts

1. Ein Nutzungsrecht wird nur einer natürlichen Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen. Die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) kann Nutzungsrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen überlassen.

2. Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

4. Nutzungsrechte können entsprechend den Regelungen dieser Satzung erworben werden. Mit dem Grabnutzungsrecht entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der erworbenen Grabstätte zu entscheiden.

6. Die Änderung der Anschrift und/oder des Namens des Nutzungsberechtigten sind der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) unverzüglich schriftlich oder durch persönliche Vorsprache mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) nicht ersatzpflichtig.

§ 22 Übergang des Nutzungsrechts unter Lebenden

Die Übertragung des laufenden Nutzungsrechts durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist der Stadt Frankenberg/Sa. gegenüber nur wirksam, wenn die Friedhofsverwaltung dies genehmigt und den neuen Berechtigten auf Antrag des bisherigen Nutzungsrechtinhabers gegen Entrichtung der Umschreibungsgebühr lt. Gebührensatzung in das Friedhofs-kataster eingetragen hat. § 23 gilt entsprechend.

§ 23 Übergang des Nutzungsrechts bei Tod des Nutzungsberechtigten

1. Bereits beim Erwerb des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers ist durch schriftliche Erklärung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) bekannt zu geben.

2. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte geht bei Tod des Berechtigten auf die gemäß Abs. 1 bestimmte Person über. Ist keine derartige Regelung vorhanden, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
- g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils Älteste Vorrang vor dem Jüngeren.

3. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 24 Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf oder durch Verzicht. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. Ein Verzicht während der Ruhezeit ist nicht möglich.

2. Auf das Erlöschen eines Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich hingewiesen. Zusätzlich kann durch einen Hinweis auf der Grabstelle darauf hingewiesen werden. Der Nutzungsberechtigte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts oder Verzichts auf das Nutzungsrecht die Grabstätte inkl. aller Grabbestandteile wie z.B. Grabeinfassung, Grabstein, Kies, zu beräumen und außerhalb des Friedhofes zu entsorgen. Die Grabstelle muss im Anschluss eingeebnet werden. Nach Abschluss dieser Beräumungsarbeiten ist eine Abnahme durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) mittels Ersatzvornahme (§ 24 SächsVwVG) die Grabstätte beräumen, einebnen und die Grabbestandteile auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen und entsorgen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25 Grabmale

1. Als Grabmale nach dieser Satzung gelten insbesondere auch Stein- und Holztafeln, liegende Grabplatten, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen sowie Teile und Zubehör von Grabmalen.

2. Nicht zu Grabmalen gehören: Blumen, Blumenschalen, Kränze und gärtnerische Anlagen.

§ 26 Zustimmungserfordernisse

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften und die Erfüllung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 28 gewährleistet ist.

2. Die Anträge sind durch den Verfügungs-/Nutzungsberechtigten mittels amtlicher Formulare zu stellen, die durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt werden. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist sind Ausführungszeichnungen einzureichen;
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter An-

gabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;

c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z.B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

3. Provisorische Grabmale nach § 27 Abs. 3 müssen nicht angezeigt werden.

4. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

5. Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem Antrag, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) den Verfügungsberechtigten zur Veränderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, wird das Grabmal mittels Ersatzvornahme (§ 24 –SächsVwVG) auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Die Stadt Frankenberg haftet nicht für dadurch entstandene Schäden, sofern sie nicht durch schuldhaftes Verhalten der Stadt (Friedhofsverwaltung) verursacht worden sind.

6. Der Dienstleistungserbringer hat dem Verfügungsberechtigten eine Abnahmebescheinigung auszuhandigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung, entsprechend den Antragsunterlagen, entspricht. Diese Abnahmebescheinigung hat der Verfügungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu übergeben

7. Der Dienstleistungserbringer hat bei Grabsteinen mit mehr als 50 cm Höhe eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA Grabmal durchzuführen und die Dokumentation dieser Abnahmeprüfung dem Verfügungsberechtigten auszuhandigen. Der Verfügungsberechtigte übergibt diese Dokumentation der Friedhofsverwaltung. Wird die Dokumentation der Abnahmeprüfung nicht fristgerecht der Verwaltung übergeben, so wird von der Verwaltung mittels Ersatzvornahme (§ 24 SächsVwVG) ein Sachkundiger mit der Durchführung der Abnahmeprüfung beauftragt. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

8. Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernen lassen.

§ 27 Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Zu bevorzugen sind Natursteine. Bei der Materialauswahl ist die Farbharmonie der Grabfelder zu beachten. Wahlgrabmale an besonderen Plätzen können entwurfsbedingt aus verschiedenen Materialien bestehen. Holz- und Eisengrabmale sind

zulässig. Holzgrabmale sollten und Eisengrabmale müssen mit Steingründungen aufgestellt werden.

b) Für stehende Grabmale auf dem Friedhof oder Friedhofsteilen werden bestimmte Kernmaße (Kernmaß = Gesamthöhe ab Wegoberfläche) festgelegt.

☉ Kernmaße: Kindergräber (bis 6 Jahre)
max. Höhe, Gesamthöhe ab Wegoberkante 0,55 bis 0,65 m
Mindeststärke 0,12 m

☉ Reihengräber
max. Höhe, Gesamthöhe ab Wegoberkante 0,90 bis 1,00 m
Mindeststärke 0,12 m

☉ Wahlgräber
max. Höhe, Gesamthöhe ab Wegoberkante 0,90 bis 1,00 m
Mindeststärke 0,12 m

☉ Urnenreihenstellen
max. Höhe, Gesamthöhe ab Wegoberkante 0,70 bis 0,80 m
Mindeststärke 0,12 m

☉ Urnenwahlstellen
max. Höhe, Gesamthöhe ab Wegoberkante 0,70 bis 0,80 m
Mindeststärke 0,12 m

Bevorzugt sollten Grabmale mit einem Verhältnis Höhe zu Breite wie 1,5:1 bis 2,5:1, bei Steinen mit annähernd quadratischem Grundriss wie 2,5:1 bis 3,5:1 verwendet werden. Bei Steinen mit rechteckigem Grundriss ist das Verhältnis Breite und Stärke 4:1 anzustreben.

c) Die Höchstmaße der liegenden Grabplatten für Erdgemeinschaftsgräber und Urnengräber betragen 0,45 m Höhe x 0,30 m Breite. Die Mindeststärke der Grabplatte soll 0,05 m betragen. Die Inschriften dieser Grabplatten müssen vertieft gearbeitet sein und die Grabplatten müssen ebenerdig eingelassen werden.

d) In Grabfeldern, für die Liegeplatten vorgesehen sind, sind stehende Steine nicht zulässig (Erdgemeinschaftsgräber, Baumbestattungen). Hingegen können liegende Platten in allen Einzelgrabfeldern verwendet werden, sofern die Friedhofsverwaltung für Grabfelder keine anderen Festlegungen getroffen hat.

e) Die Form soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.

f) Die Bearbeitung muss werkgerecht, bei Weichsteinen allseitig gleichwertig erfolgen, bei Hartgestein soll die allseitig gleichwertige Bearbeitung angestrebt werden. Die Bearbeitung der Seitenflächen kann in der nächst niederen Bearbeitungsform der Vorderfläche durchgeführt werden. Einzelne Teile (Ornamente, erhabene Schriften und ähnliches) können durch gesteigerte oder farbige Bearbeitung hervorgehoben werden.

g) Die Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten enthalten.

h) Die Inschriften der Grabmale müssen vertieft bzw. erhaben gearbeitet sein. Wo farbige Tönungen unumgänglich sind, sollten diese abgestimmt zur Materialfarbe erfolgen und dürfen nicht in starkem Kontrast zu dieser stehen.

2. Nicht gestattet ist:

a) Farbstrich an Holz- oder Steingrabmalen,

b) Zweitschriften in anderer Ausführung anzubringen,

c) Lichtbilder, welche größer als 10 x 10 cm sind, und Kunststoffafeln zu verwenden,

d) Einfassungen aus festen Stoffen vorzunehmen, ausgenommen sind einheitlich vorgesehene Umrandungen aus Natur- oder Betonwerkstein,

e) das Einfassen der Grabstätten mit Umzäunungen und Grabgittern, ausgenommen sind Grabstätten mit einer Mindestgröße von 30 m²,

f) Firmenbezeichnungen an Grabmalen anzubringen,

g) Kies o.ä. außerhalb der Grabeinfassung aufzubringen,

h) Kies mit einer Körnung größer als 11 mm innerhalb der Grabeinfassung aufzubringen,

i) Das Anbringen von Haltedübeln, Schrauben, Nägel o. ä. an der Urnenwand, um Grabschmuck zu befestigen.

Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) zugelassen werden.

3. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

§ 28 Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere der „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA Grabmal)“ in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnisse erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteines auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Satz 1-5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

3. Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 26 für unvollständige oder nicht den Regeln der

Baukunst und des Handwerkes entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zustimmungsverfahren gemachten Angaben halten.

4. Die Standsicherheit wird entsprechend der Regelungen der TA Grabmal durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 29).

§ 29 Unterhaltung

1. Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte.

2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Frankenberg/Sa. auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Frankenberg (Friedhofsverwaltung) nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Frankenberg berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Frankenberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatlicher Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

§ 30 Haftung für Grabmale

Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstelle haftet für jeden Schaden, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 31 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmalen

1. Bei der Nachbeisetzung in mehrstelligen Grabstätten trägt der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte die Kosten für sämtliche Leistungen einschließlich denen, die zur evtl. notwendigen Wiedererrichtung des Grabmals und/oder zur Beseitigung eventueller Beeinträchtigungen an benachbarten Grabstätten entstanden sind.

2. Grabmale, die wegen der Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen innerhalb einer Frist von 6 Monaten bei Urnengräbern und 12 Monaten bei Erdgräbern wieder aufgestellt werden. Ist eine

Wiederaufstellung nicht möglich, sind diese vom Friedhof zu entfernen.

3. Ehrengrabstätten und und/oder unter Denkmalschutz stehende Grabstätten und/oder Grabmale dürfen ohne Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) nicht entfernt oder verändert werden.

VI. Gestaltung, Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 32 Grabgestaltung

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird.

2. Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

- ☉ es dürfen keine Pflanzen gepflanzt werden, die sofort oder später andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen. Bäume und Sträucher dürfen nur eine max. Wuchshöhe von 1,50 m erreichen oder müssen dementsprechend verschnitten werden.
- ☉ Vasen und andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen. Gefäße aus Glas sind untersagt,
- ☉ die Einfassung durch Kantensteine oder Borde darf nur nach den für das Grabfeld festgelegten Bestimmungen erfolgen,
- ☉ Sitzgelegenheiten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt,
- ☉ die Verwendung von wasserundurchlässigem Material (Folien, Dachpappe o.ä.) zur Verhinderung von Unkrautbewuchs ist nicht zulässig.

In besonderen Einzelfällen kann die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) auf Antrag durch den Nutzungsberechtigten Ausnahmen zulassen.

Werden diese Regelungen nicht eingehalten und eine Ausnahmegenehmigung wurde nicht beantragt und genehmigt, kann die Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten die Beseitigung der nicht zugelassenen Grabgestaltungselemente verlangen.

3. Eine Neuanlage oder Rekonstruktion von massiven Grüften oder Bauwerken zum Zwecke der Beisetzung ist nicht gestattet.

§ 33 Herrichtung und Pflege

1. Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist der Verfügungsberechtigte der Grabstätte verantwortlich.

2. Alle Grabstätten (§§ 13 – 20) müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

3. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf den ausgewiesenen Plätzen zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung, nach angemessener Frist, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.

4. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Frankenberg/Sa. die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht

bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatlicher Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Frankenberg/Sa. in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweimonatlicher Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 2 Satz 6 und 7 hinzuweisen.

5. Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe sollen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Trauerhalle

1. Die Trauerhallen dienen der feierlichen Abschiednahme von einem Verstorbenen. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) bzw. eines Bestatters betreten werden. Die Stadt kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Verstorbenen während oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Trauerfeier für die Abschiednahme offen aufgebahrt werden.

3. Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

4. Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 35 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Feierhalle oder am Grab abgehalten werden und sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten.

2. Trauerfeiern in der Trauerhalle sollten nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung).

3. Jede Musik- und Gesangsdarbietung sowie die Benutzung der städtischen Musikanlage bedürfen der Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung).

VIII. Schlussvorschriften

§ 36 Haftung

1. Die Stadt Frankenberg/Sa. haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

2. Im Übrigen haftet die Stadt Frankenberg/Sa. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Auf den Friedhöfen der Ortsteile wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Winterdienst auf dem Waldfriedhof Frankenberg wird nur auf den Hauptwegen durchgeführt. Bei Beisetzungen erfolgt die Beräumung auf den Wegen zur Grabstelle auf allen Friedhöfen im Geltungsbereich dieser Satzung. Das Betreten der Friedhöfe bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 37 Alte Rechte

1. Erbliche Grabrechte erlöschen mit dem Ablauf der am 31.12.2010 bestehenden letzten Ruhezeit (s. § 18).

2. Bei Grabstätten (außer „Erbliche Grabstätten“, s. Abs. 1), über welche die Friedhofsverwaltung bis 31.12.2010 bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Frankenberg/Sa. verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zu den Regelungen dieser Satzung durch die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) zugelassen werden.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält

oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

(2) auf Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) oder Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;

b) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,

c) Grabstätten bzw. Grabeinfassungen unberechtigt betritt,

d) Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte pflückt;

e) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;

f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;

g) Hunde frei laufen lässt oder den Hundekot nicht sofort beseitigt;

h) Ohne Auftrag bzw. Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) gewerbmäßig fotografiert, filmt oder Tonaufnahmen aufnimmt;

i) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;

j) auf dem Friedhof angefallenen Abraum und/oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

k) Abraum und/oder Abfälle aller Art, welche außerhalb des Friedhofes angefallen sind, auf dem Friedhof entsorgt;

l) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen verkauft oder Dienstleistungen anbietet;

(3) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. durchführt;

(4) entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt Frankenberg/Sa. festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;

(5) entgegen § 7 Abs. 6 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Erde und sonstige Materialien nicht auf den zugewiesenen Plätzen ablagert, abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamente nicht vom Friedhof entfernt oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;

(6) entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;

(7) entgegen § 28 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;

(8) entgegen § 29 Abs. 1 als Verfügungs-/Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in einem würdigen und verkehrssicherem Zustand hält;

(9) entgegen § 31 Abs. 3 Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, ohne Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. entfernt oder verändert;

(10) entgegen § 33 Abs. 4 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Frankenberg/Sa. Grabstätten vernachlässigt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis 1.000,00 EUR geahndet werden (§ 124 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG).

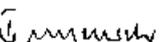
3. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Frankenberg/Sa.

§ 41 In-/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 16.09.2010 außer Kraft.

Frankenberg/Sa.,
den 12.11.2015




Firmenich
Bürgermeister

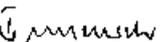
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.




Firmenich
Bürgermeister

Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung sowie zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen

Gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 §§ 11 ff. des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S.466) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. 890) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 9.12.2015 Beschluss-Nr. 2.0-020/2015/2 folgende Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. erlassen:

Inhalt:

Abschnitt 1 –

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 –

Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Aufkleben, Beschriften, Bemalen, Besprühen oder Verschmutzungen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 –

Schutz vor Lärmbelästigung

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Allgemeine Lärmentwicklung
- § 8 Benutzung von Sport-, Spiel- und Bolzplätzen
- § 9 Haus- und Gartenarbeiten
- § 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 –

Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 12 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

- § 13 Zulassung von Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-/Außerkräfttreten

Abschnitt 1 –

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Frankenberg/Sa. sowie in den Ortsteilen Altenhain, Dittersbach, Langenstriegis, Mühlbach, Hausdorf, Sachsenburg und Irbersdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentlicher Verkehrsraum sind alle Straßen, Wege, Plätze und Flächen die jedermann aufgrund wegrechtlicher Widmung oder unter stillschweigender Duldung zur Nutzung tatsächlich offenstehen.
- 2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören u.a. auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze.
- 3) Als Lärm werden Geräusche bezeichnet, die durch ihre Lautstärke auf die Umwelt (insbesondere auf Menschen) störend, be-

lastend oder gesundheitsschädigend wirken.

4) Zu „offenem Feuer im Freien“ zählen u.a. Traditionsfeuer (z.B. Oster- und Hexenfeuer) sowie Lagerfeuer und sonstige offene Feuer im Freien.

5) Verunreinigungen durch Tiere sind alle festen Hinterlassenschaften von Tieren wie Kotablagerungen oder erbrochener Mageninhalt.

Abschnitt 2 –

Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Aufkleben, Beschriften, Bemalen, Besprühen oder Verschmutzungen

1) ¹Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder dgl., die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. ²Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln).

2) Es ist untersagt öffentlichen Verkehrsraum, Wasserspiele und Brunnen zu be- und verschmutzen sowie in jeglicher Art und Weise zweckentfremdend zu nutzen.

3) Das Anbringen von Leitungen, Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden oder ähnlichen Gegenständen über öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen ist verboten.

4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 – 3 geregelten Verboten zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

5) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, die Satzungen der Stadt Frankenberg/Sa. über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindefrassen und Ortsdurchfahrten sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden oder Schaden nehmen.

2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

3) Hunde sind bei größeren Menschenansammlungen sowie bei Veranstaltungen unter freiem Himmel, bei Märkten, Festen, Demonstrationen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Sport- und Spielplätzen immer an der Leine zu führen.

4) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

6) Der § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2 dieser PolVO, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen.

3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 –

Schutz vor Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe

1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. ²In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen:

- a) Wenn besondere private oder öffentliche Interessen zur Durchführung von Veranstaltungen während der Nacht vorliegen,
- b) Wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten während der Nacht erfordern. ²Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Allgemeine Lärmentwicklung

1) Die Erzeugung von Lärm in der Öffentlichkeit ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, ist untersagt, insbesondere zu den Nachtruhezeiten von 22.00 bis 6.00 Uhr.

2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

3) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Benutzung von Sport-, Spiel- und Bolzplätzen

1) Öffentlich zugängliche Sport-, Spiel- und Bolzplätze dürfen nur bis 22.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden. Für Sportplätze gilt die entsprechende Platz- bzw. Nutzungsordnung.

2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten:

a) Gefährliche Gegenstände (z. B. Glasflaschen) mitzubringen zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholischen Zustand auf dem Platz aufzuhalten,

b) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Wartungsfahrzeuge,

3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie der Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

1) Die Wertstoffsammelcontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen im Interesse der Anwohner nur an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese Wertstoffcontainer nicht gestattet.

2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (wie z.B. im öffentlichen Raum aufgestellte Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

a) aggressiv zu betteln – aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.

b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,

c) öffentlich seine Notdurft zu verrichten.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

1) ¹Für das Abbrennen von offenem Feuer (Lager-/Brauchtumsfeuer) ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

²Die Genehmigung sollte spätestens 10 Werk- tage vor dem Abbrennen beantragt werden.

²Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grill- feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handels- üblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. ³Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

2) ¹Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Ab- brennen nicht ermöglichen. ²Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit (ab Waldbrandgefahrenstufe III), die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

3) Die Vorschriften des Sächsischen Abfall- wirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregie- rung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Frei- staat Sachsen, des Bundesimmissions- schutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Verhinderung schäd- licher Umwelteinwirkungen bei austausch- armen Wetterlagen werden von dieser Re- gelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§ 13 Zulassung von Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Ortspoli- zeibehörde Ausnahmen von den Bestim-

mungen dieser Verordnung erlassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interes- sen entgegenstehen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, be- malt, besprüht oder verschmutzt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet wer- den,

3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier nicht ohne eine geeignete Person herumläuft,

4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde bei größeren Menschenan- sammlungen oder bei Veranstaltungen unter freiem Himmel, in öffentlichen Grün- und Er- holungsanlagen und auf Sport- und Spiel- plätzen nicht frei herumlaufen,

5. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür Sorge trägt, dass niemand durch anhaltende tieri- sche Laute gestört wird,

6. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verur- sachten Verunreinigungen nicht unverzüg- lich entfernt,

7. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnah- megenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besit- zen, die Nachtruhe anderer mehr als unver- meidbar stört,

8. entgegen § 7 Abs. 1 Lärm erzeugt ohne berechtigten Anlass oder in einem unzuläs- sigen oder nach den Umständen vermeid- baren Ausmaß, der geeignet ist, die Allge- meinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen – insbesondere zu den Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr;

9. entgegen § 7 Abs. 2 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnl- iche Geräte so benutzt, dass andere unzu- mutbar belästigt werden,

10. entgegen § 8 Abs. 1 öffentliche Spiel-, Sport- und Bolzplätze benutzt,

11. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Garten- arbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr durchführt,

12. entgegen § 12 Abs. 1 – 3, aggressiv bet- telt, durch aggressives Verhalten, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen oder öffentlich seine Notdurft verrichtet,

13. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer ab- brennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis be- sitzt,

2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.

3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in deren jeweils gül- tigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhand- lungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 15 In-/Außerkräfttreten

1) Diese Polizeiverordnung der Stadt Fran- kenberg/Sa. gegen umweltschädliches Ver-

halten und Lärmbelästigung sowie zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 21.03.2001 und die Polizeiverordnung für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Plätzen vom 02.07.2004 außer Kraft.

Frankenberg/Sa.,
den 10.12.2015



Thomas Firmenich

Thomas Firmenich
Bürgermeister der
Stadt Frankenberg/Sa.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Thomas Firmenich

Firmenich
Bürgermeister

Zentrale Verwaltung

Wir gratulieren nachträglich den Jubilaren

aus Frankenberg

Herrn Manfred Helzig	zum 80. Geburtstag am 14.12.2015
Frau Christine Merz	zum 75. Geburtstag am 14.12.2015
Frau Gisela Pfeil	zum 75. Geburtstag am 15.12.2015
Frau Margarethe Brandstädter	zum 95. Geburtstag am 16.12.2015
Frau Helga Ludwig	zum 75. Geburtstag am 16.12.2015
Herrn Günter Sobotka	zum 75. Geburtstag am 16.12.2015
Frau Gertraud Bärsch	zum 90. Geburtstag am 17.12.2015
Frau Hanna Heidrich	zum 85. Geburtstag am 17.12.2015
Herrn Richard Herfurth	zum 75. Geburtstag am 17.12.2015
Herrn Max Köber	zum 70. Geburtstag am 19.12.2015
Frau Christel Brendel	zum 85. Geburtstag am 20.12.2015
Frau Reinhilde Preuß	zum 80. Geburtstag am 20.12.2015
Frau Brigitte Leistner	zum 80. Geburtstag am 21.12.2015
Herrn Peter Wenzel	zum 75. Geburtstag am 21.12.2015
Herrn Gerhard Wiesehütter	zum 85. Geburtstag am 21.12.2015
Herrn Rudolf Lösch	zum 80. Geburtstag am 22.12.2015
Herrn Günter Friebe	zum 80. Geburtstag am 23.12.2015
Frau Karin Fröhlich	zum 75. Geburtstag am 23.12.2015
Frau Renate Hinze	zum 75. Geburtstag am 23.12.2015
Frau Gerda Wriske	zum 90. Geburtstag am 23.12.2015
Herrn Lienhard Krätzsch	zum 75. Geburtstag am 24.12.2015
Herrn Rudolf Liebhaber	zum 75. Geburtstag am 24.12.2015
Herrn Lothar Schreiber	zum 80. Geburtstag am 24.12.2015
Frau Maria Knöchel	zum 75. Geburtstag am 27.12.2015
Frau Irene Siegel	zum 85. Geburtstag am 28.12.2015
Herrn Siegmund Voigt	zum 80. Geburtstag am 28.12.2015
Herrn Heinz Bonischewski	zum 80. Geburtstag am 29.12.2015
Herrn Kurt Görner	zum 90. Geburtstag am 01.01.2016
Frau Rosmarie Rödiger	zum 70. Geburtstag am 02.01.2016

Herrn Bernd Schaarschmidt	zum 70. Geburtstag am 05.01.2016
Herrn Manfred Leichner	zum 70. Geburtstag am 06.01.2016
Herrn Hans-Günther Seifert	zum 90. Geburtstag am 06.01.2016
Herrn Hans Suplacz	zum 85. Geburtstag am 07.01.2016
Herrn Siegfried Bury	zum 80. Geburtstag am 09.01.2016
Frau Christl Wermuth	zum 75. Geburtstag am 10.01.2016
Herrn Klaus Schilde	zum 75. Geburtstag am 11.01.2016
Frau Ingeborg Schneider	zum 75. Geburtstag am 11.01.2016
Herrn Ernst Lippoldt	zum 80. Geburtstag am 12.01.2016
Frau Grita Kießling	zum 85. Geburtstag am 13.01.2016
Herrn Eberhard Rost	zum 80. Geburtstag am 13.01.2016
Frau Christine Schumann	zum 70. Geburtstag am 13.01.2016
Frau Gisela Teuber	zum 80. Geburtstag am 14.01.2016

aus Mühlbach/Hausdorf

Frau Elfriede Kaulfuß	zum 75. Geburtstag am 06.01.2016
Frau Hildegard Klemm	zum 70. Geburtstag am 07.01.2016

aus Sachsenburg/Irbersdorf

Herrn Jürgen Despang	zum 75. Geburtstag am 22.12.2015
Herrn Gerd Wystemp	zum 80. Geburtstag am 07.01.2016

aus Langenstriegis

Frau Ute Decker	zum 75. Geburtstag am 14.12.2015
Frau Irmgard Pönisch	zum 85. Geburtstag am 26.12.2015
Herrn Klaus-Dieter Trompke	zum 70. Geburtstag am 07.01.2015

aus Altenhain

Frau Christa Pöttsch	zum 80. Geburtstag am 21.12.2015
----------------------	----------------------------------

Standesamtliche Nachrichten



Geburten:

25.11.2015	Amelie Sophie Ralfs
06.12.2015	Gloria Magdalena Richter
10.12.2015	Lena Bohnet
15.12.2015	Luke Bertl
22.12.2015	Tim Friedemann
26.12.2015	Alfred Michael Nagel



Eheschließung:

08.12.2015	Anita Elise Seidel und Olaf Pospiech, Winklerstr. 8, 09669 Frankenberg/Sa.
19.12.2015	Sylvia Wilhelm geb. Siegel und Jörg Kay Rüger,

	Fliederweg 5, OT Mühlbach, 09669 Frankenberg/Sa.
19.12.2015	Lisa Ogure und Lothar Dubben, Augustenstr. 14, 04317 Leipzig



Sterbefälle:

24.11.2015 Dorothea Annemarie Lieselotte Wagner geb. Sornek, 98 Jahre Freiburger Str. 16 09669 Frankenberg/Sa.

04.12.2015 Rainer Brutsch, 57 Jahre Hohe Str. 11 09669 Frankenberg/Sa.

08.12.2015 Johanna Alice Boyens geb. Markert, 80 Jahre Sachsenburger Weg 26 OT Dittersbach 09669 Frankenberg/Sa.

Standesamtliche Nachrichten

10.12.2015 Elisabeth Hilde Wagner geb. Hofbauer 87 Jahre Händelstr. 8 09669 Frankenberg/Sa.

11.12.2015 Erhard Peter Walter Zahn, 71 Jahre Hainicher Str. 10 09669 Frankenberg/Sa.

11.12.2015 Ursula Lücke, geb. Lotz 84 Jahre Max-Kästner-Str. 46 09669 Frankenberg/Sa.

19.12.2015 Horst Röhr, 88 Jahre Humboldtstr. 30 A 09669 Frankenberg/Sa.

23.12.2015 Brigitte Marianne Leistner geb. Hellström, 80 Jahre Freiburger Str. 16 09669 Frankenberg/Sa.

30.12.2015 Dora Werra Kreßner geb. Sonntag, 87 Jahre Einsteinstr. 2 09669 Frankenberg/Sa.

Ute Nebe, Leiterin Standesamt

Bauamt

PRESSEMITTEILUNG & VERKEHRSHINWEIS: Ausbau der S 202 in Sachsenburg beginnt

Im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr wird der 2. Bauabschnitt der S 202 in der Ortsdurchfahrt Sachsenburg (Frankenberg) in den Jahren 2016 und 2017 grundhaft ausgebaut. Der Baubeginn erfolgt Anfang Februar mit der Einrichtung der Baustelle und Baumfällungen als erste vorbereitende Arbeiten für den Straßenbau.

Ziel der Maßnahme ist der grundhafte Ausbau der S 202 auf einer Länge von 700 Metern zur Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse in der Ortsdurchfahrt Sachsenburg zwischen der Einmündung der Straße „Am Schloss“ und dem Anschluss an den bereits fertiggestellten 1. Bauabschnitt in Höhe Rathausstraße. Auf der gesamten Ausbaustrecke der S 202 werden vorhandene Gehwege erneuert und neu gebaut.

Für die Herstellung einer einheitlichen Fahrbahnbreite von 6 Metern und der Erweiterung der Gehwege müssen Hangsicherungsmaßnahmen erfolgen. Hierfür werden zwei Gabionenwände errichtet. Diese werden mit regionaltypischem Material in das Ortsbild eingebettet. Zusätzlich muss im Bereich der Einmündung der Kreisstraße K 8230 nach Schönborn ein Abschnitt des Sachsenburger Dorfbaches in einen Durchlass verlegt werden, um den geplanten Gehweg errichten zu können. Im Zuge der Straßenerneuerung werden im Straßenraum befindliche Ver- und Versorgungsleitungen

einschließlich Hausanschlüsse verlegt bzw. erneuert. Es erfolgt eine gemeinsame Bau-durchführung mit dem ZWA Hainichen. Durch die Stadt Frankenberg wird zusätzlich die Straßenbeleuchtungsanlage erneuert.

Die Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens ist im November 2017 geplant. Für die Erneuerung der S 202 in der Ortsdurchfahrt Sachsenburg werden im 2. Bauabschnitt rund 1,23 Millionen EUR investiert. Davon tragen der Freistaat 845.000 EUR sowie die Stadt Frankenberg 381.000 EUR.

Die Straßenbauarbeiten müssen weitestgehend unter Vollsperrung für den Durchgangsverkehr erfolgen. Im Februar wird zunächst eine einmonatige Vollsperrung im gesamten Bauabschnitt erfolgen. Im Zeitraum von März 2016 bis Ende Juni 2016 soll unter halbseitiger Sperrung gearbeitet werden. Anschließend wird ab voraussichtlich August die Vollsperrung teilabschnittsweise vorgenommen. Diese wird rechtzeitig vorher gesondert bekanntgegeben.

Der Durchgangsverkehr wird über die Bundesstraße B 169 bis Hainichen und dann über die S 201 bis zur Einmündung der S 202 bei Mittweida-Neudörfchen umgeleitet. Die Umleitung des Busverkehrs der Regio-bus Mittelsachsen erfolgt über die Irbersdorfer Straße, Hauptstraße, Neudörfchener

Weg zur B 169 in Frankenberg. Der Schulbusverkehr wird über innerörtliche Wege in Richtung Schloss umgeleitet. Die Umleitungsstrecke wurde mit dem zuständigen Verkehrsamt abgestimmt.

Die Baumaßnahme wird aus Gründen der Bautechnologie und der Umleitungsführung in fünf Teilabschnitten durchgeführt.

TA 1 – Baumfäll- und Rodungsarbeiten

TA 2 – Einmündung Am Schloss bis Mittweidaer Straße 15

TA 3 – Mittweidaer Straße 15 bis 20

TA 4 – Neuerrichtung Durchlass Bereich Einmündung K 8230

TA 5 – Mittweidaer Straße 20 bis Einmündung Rathausstraße

Die Reihenfolge der Teilabschnitte 2 bis 5 unterliegt der Disposition des beauftragten Baubetriebs.

Der Versorgungsverkehr sowie die Zufahrt für Rettungs- und Sonderfahrzeuge werden gewährleistet. Die Zufahrten und Zugänge zu Grundstücken und kommunalen Straßen werden in Abstimmung mit den Anliegern bis auf zwingend bautechnologisch unabwendbare Unterbrechungen aufrechterhalten.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport

Weihnachten mit den Tieren

Am 7. Dezember 2015 unternahmen die Mädchen und Jungen der **Kindertagesbetreuungen „Die Kleinen Strolche“ und „Zwergenpark“ mit ihren Betreuerinnen Mandy Richter und Cornelia Kann** einen Weihnachtsausflug. Wir fuhren nach Hausdorf, bestaunten die neue Pyramide und verweilten auf dem Spielplatz. Danach führte uns unser Weg auf den Hof der Familie Nebe und nach einer kleinen Stärkung schauten wir uns mit leuchtenden Augen und viel Gejauchze die großen und kleinen Tiere an. Die Haus- und Hofkatze bereitete uns mit ihrem lustigen Getolle dabei besonders viel Freude. Es war ein wundervoller, aufregender Vormittag, wofür wir uns bei Dana Nebe ganz herzlich bedanken möchten.



Anbei sei erwähnt, dass in beiden Kindertagespflegestellen noch freie Betreuungsplätze für Kinder bis drei Jahren zur Verfügung stehen.

Wirtschaft · Handel · Gewerbe · Dienstleistung

Ausschreibung: Händlerbewerbungen Stadtfest „Frankenberger Sommer“ vom 08.07.2016 bis 10.07.2016

Die Veranstaltungs- und Kultur GmbH Frankenberg/Sa. übernimmt wie auch im vergangenen Jahr die komplette alleinige Organisation für die gastronomische Versorgung zum Frankenberger Stadtfest 2016. In diesem Rahmen wird auch die Bewirtschaftung

von zwei Getränkeständen mit Bierauschank auf dem Marktplatz angeboten.

Bewerbungen von Händlern, Schaustellern und Anbietern mit gastronomischen Sortimenten werden ab sofort angenommen.

Abgabe der schriftlichen Bewerbungen bis zum 22. Februar 2016 an:

Veranstaltungs- und Kultur GmbH Frankenberg/Sa., Herrn Lutz Raschke Hammertal 3, 09669 Frankenberg/Sa.

Ortsteile

Bürgerinformation: Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Mühlbach/Hausdorf

Am **27.01.2016, 19.00 Uhr**, findet in der Gaststätte „Am Mühlberg“ die erste Ortschaftsratsitzung 2016 statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

Informationen zu aktuellen Themen, Veranstaltungen und eine Bürgerfragestunde

Ihr Ortsvorsteher **Heiko Heilmann**

Informationen

Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus

Zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus findet am **Samstag, dem 30.01.2016, um 10.00 Uhr am Ehrenmal im Volkspark** wieder unsere traditionelle Veranstaltung statt. Es spricht Frau Iris Firmenich (CDU), Mitglied des Sächsischen Landtages.

Die Frankenberger Stadträte laden alle Bürger herzlich zur Teilnahme ein.

**Andreas Schramm
Prof. Dr. Frank Richter
Dr. Klaus Stampniok**



Die CDU-Stadtratsfraktion wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern für das neue Jahr Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen.

Andreas Schramm, Fraktionsvorsitzender
**Günter Adam, Dorothea Canzler,
Iris Firmenich, Ute Franke, Oliver Gerstner,
Prof. Dr. Jörg Hilger, Werner Lesch, Ralf Neumann,
Hans-Joachim Scheppler, Marco Vogel-Mohr
und Dr. Esther Weinhold**



Stadtpark aktuell

Veranstaltungs- und Kultur GmbH Frankenberg/Sa.

Donnerstag, 21.01.2016, 19.30 Uhr
Roland Kock: Schwedens Naturparadies auf der Leinwand – Reishow-Reihe „Wunder Erde“ zu Gast in Frankenberg

Eine Reise mit traumhaften Bildern und schöner Filmmusik erleben die Besucher demnächst in Frankenberg. Der weitgereiste Fotojournalist Roland Kock präsentiert im Rahmen der Reihe „Wunder Erde“ die atemberaubenden Landschaften Schwedens auf der Großbildleinwand. Über viele Monate war er unterwegs, um die einzigartigen Naturwunder des Landes in brillanter HD-Qualität zu fotografieren. In seiner neuen Multivisionsshow gibt es zusätzlich viele wertvolle Reisetipps aus erster Hand.

VVK: 12,00 EUR, Ki. bis 12 J. 6,00 EUR
AK: 13,00 EUR, Ki. bis 12 J. 6,00 EUR

Freitag, 22.01.2016, 16.30 Uhr
Kaspers Märchenstube: „Ritter Rost“

Der Ritter möchte in den Circus gehen und sein Burgfräulein Bö möchte mit. Doch der Ritter meinte, sie wäre zu klein und schwach dafür. Er ritt allein los. Koks, der feuerspei-

ende Drache setzt den ganzen Circus und den Wald in Brand. Ritter Rost wird um Hilfe gebeten, den Drachen einzufangen, doch Rost hatte schreckliche Angst. Burgfräulein Bö wollte die Geschichte nicht glauben und versuchte selbst den Drachen einzufangen. Doch mehr wird nicht verraten.

Nur VVK: 7,00 EUR

Mittwoch, 27.01.2016, 15.00 Uhr
**Frankenberger Kränz'l:
Radeberger Musikanten**

Ehemalige „blasmusik-besessene“ Musiker der Staatskapelle Dresden um Kurt Sandau sind über die Grenzen Sachsens hinaus bekannt geworden. Madlen und Jan, bereichern mit Gesang das umfangreiche Repertoire auf ganz besondere Weise.

KARTENVORVERKAUF:

Veranstaltungs- und Kultur GmbH Frankenberg/Sa.
Markt 15, Frankenberg (im Rathaus)
Tel.: 037206/56 92 515
Mail: ticket@stadtpark-frankenberg.de

Die „Radeberger“ spielen festliche Blasmusik, Böhmisches Polka und Standards der Volksmusik, sowie Schlager der 50er und 60er Jahre, die oft mit „jazzigen Soli“ gewürzt sind und gefallen durch ihre exzellente Spielweise.

VVK: 7,50 EUR, AK: 8,50 EUR

Sonntag, 31.01.2016, 15.00 Uhr
Kinderfasching des FCV

Der Frankenberger Carnevalsverein lädt zum traditionellen Kinderfasching in den STADTPARK ein. Das Motto in diesem Jahr lautet: **Alle Kinder groß und klein können ein Pirat heut sein.** Wir hoffen ihr seid dabei.

Nur VVK: Kinder 1,00 EUR, Erw. 2,00 EUR

Öffnungszeiten:

Mo.	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Di./Do.	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mi./Fr.	9.00 bis 12.00 Uhr

Vereine

Wieder Weltenbummler im *Welt-Theater*

Nachdem mit Brett Newski im Herbst ein Amerikaner für tolle Musik im Kino Welt-Theater sorgte, hat nun ein weiterer Musiker an die Tür des alt-ehrwürdigen Kinos geklopft. Inspiriert und angespornt von seinem Kumpel Brett stellt sich am 17. Januar 2016 Joel Havea in Frankenberg vor. Der gebürtige Australier hat seine Gitarre im Gepäck und möchte mit seiner musikalischen Mischung aus Soul und Pop, Roots und Reggae begeistern. Zur Unterstützung bringt Joel Havea noch einen weiteren Musiker mit, der für den richtigen Rhythmus sorgt.

Joel Havea ist Singer-Songwriter, lebt seit fünf Jahren in Hamburg und schafft es, Männer und Frauen gleichermaßen zu begeistern – akustisch und optisch.

Die Interessengemeinschaft Welt-Theater ermöglicht den Frankenbergern erneut ein tolles Konzert: Der Eintritt zum Gastspiel von Joel Havea ist frei. Und dass man mit dem Star nach dem Auftritt noch ins Gespräch kommen kann, ist im Welt-Theater ja ohnehin bekannt.

Also: reinkommen und genießen!

Joel Havea: Sonntag, 17. Januar 2016, 19.00 Uhr, im Welt-Theater, Eintritt frei! Infos zum Musiker im Internet: www.joelhavea.com



Rückblick im Schaufenster

Ganz ohne Zweifel: Beim „Lebendigen Adventskalenders“ war auch 2015 wieder Klasse statt Masse gefragt: Vierundzwanzig erlesene Ereignisse, allesamt handgemacht, liebevoll dekoriert, die kulturell und kreativ Weihnachten einläuteten.

Sämtliche Kalendertürchen sind es wert, eine Ehrung zu finden. Deshalb gibt es eine kleine Fotoausstellung mit den Höhepunkten.

Genießen Sie die Rückschau auf das Besondere des Adventes aus der Kameraperspektive. Herzliche Einladung!



Wo? Im Schaufenster des ehemaligen Ladens Schloßstraße 12
Wann? 15. Januar bis Mitte Februar.

KK Kunst & Kultur
Verein Frankenberg e.V.

Patrick Müller, Vereinsvorsitzender
www.kukfrankenberg.com

Detlev Brantl, Vorsitzender

Die LAG „KZ Sachsenburg“

lädt gemeinsam mit der RL-Stiftung zu einer Lesung/Gespräch mit Dr. Lars Förster (Historiker) und Marlis Apitz (Witwe von Bruno Apitz) herzlich ein.

Mittwoch, 27. Januar 2016, 19.00 Uhr
Haus der Vereine, Frankenberg, Bahnhofstraße 1, Frankenberg

Freiwillige Feuerwehr Frankenberg

Liebe Vereinsmitglieder, zu unserer diesjährigen Vereinsvollversammlung möchte ich Euch im Namen des Vorstandes recht herzlich einladen. Sie findet am **Montag, dem 1. Februar 2016, 19.00 Uhr**, im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Frankenberg statt.

Tagesordnung:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------|
| 1. Begrüßung | 6. Vorschlag Kassenprüfer |
| 2. Rechenschaftsbericht | 7. Diskussion |
| 3. Kassenbericht | 8. Schlusswort |
| 4. Kassenprüfbericht | 9. Imbiss |
| 5. Entlastung des Kassenwartes | |

Anträge und Änderungen zur Tagesordnung sind bitte bis zum 18. Januar 2016 schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.

Jürgen Bläsche, Vereinsvorsitzender

Schützengesellschaft Dittersbach 1853 e.V.

Einladung

Liebe Schützenfreundin, liebe Schützenfreunde, hiermit laden wir euch zur **Vollversammlung, am 18. Januar 2016, 18.00 Uhr**, in die Pension Grundmann, Berthelsdorfer Str. 2 – 3, Frankenberg herzlich ein.

Themen: turnusmäßige Wahl, Änderungen von Beschlüssen – Beitragsordnung, Bekleidungsordnung, sonstige
Kein Uniformszwang.

Gäste und Interessierte sind gern gesehen.

Im Auftrag des Vorstandes, **Knut Laabe**

Termine zum DRK-Mitgliederabend und zur Jahreshauptversammlung



Die DRK-Mitgliederversammlung findet am **Donnerstag, dem 4. Februar 2016, um 18.00 Uhr**, in den Räumen des DRK-Ortsvereines, Bahnhofstr. 1, statt. Auf dieser Veranstaltung wird über die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr berichtet sowie die Aufgaben für 2016 beschlossen.

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis – Wir laden herzlich ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 17.01., 9.30 Uhr Gottesdienst in Bockendorf mit Kindergottesdienst

Sonntag, 24.01., 10.30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Hainichen

Sonntag, 31.01., 9.00 Uhr Gottesdienst in Langenstriegis mit Kindergottesdienst

Der Kirchenvorstand wünscht allen ein gesundes, friedliches und von Gott behütetes neues Jahr.



St.-Aegidien-Kirchgemeinde

Gottes Liebe feiern: Gottesdienste

Seit 1.1.2016 im Pfarrhaus (Schulstraße 3)

☉ gleichzeitig Kindergottesdienst für Kinder ab 4 Jahren
Eltern-Kind-Raum mit Tonübertragung

Sonntag, 17. Januar – Letzter Sonntag nach Epiphania

☉ 9.30 Uhr Pfarrhaus: Gottesdienst mit Predigt

Sonntag, 24. Januar – Septuagesimä

☉ 9.30 Uhr Pfarrhaus: Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl

Sonntag, 31. Januar – Sexagesimä

☉ 17.00 Uhr Pfarrhaus: Gottesdienst mit den Konfirmanden 2016

Neujahrsgruß

*Gott spricht: Ich will euch trösten,
wie einen seine Mutter tröstet.*

(Die Bibel. Jesaja 66,13. Jahreslosung 2016)

Allen Einwohnern und Gästen ein gutes neues Jahr 2016, dass wir getrost unsere Wege gehen können unter dem Segen Gottes.

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Frankenberg sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

Pfarrer Jörg Hänel

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Sternsinger wieder unterwegs in Frankenberg

„Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit“.

So lautete das Motto der diesjährigen Sternsinger-Aktion.

Auch in der katholischen Gemeinde St. Antonius Frankenberg waren am 3. Januar 2016 die Sternsinger unterwegs. Sechs Kinder aus der Gemeinde besuchten einen ganzen Tag zwölf verschiedene Familien der Gemeinde, sangen Lieder und schrieben den Haussegen „20+C+M+B+16“ an die Türen. Das bedeutet „Christus mansionem benedicat“ – „Christus segne dieses Haus“. Bei ihrer Tour sammeln die Sternsinger insgesamt 600,00 EUR für notleidende Kinder.

Herzlichen Dank allen Spendern!

Die Sternsinger-Aktion fand in diesem Jahr zum dritten Mal hier in Frankenberg statt.



Anzeigen

Reisedienst BRÜCKNER Omnibusunternehmen und Reiseveranstalter
09244 Lichtenau, Querweg 3, Tel. (037208) 2475
www.reisedienst-brueckner.de

Tagesfahrten *Einstiegsorte nach Absprache!*

17.01.16	Grüne Woche in Berlin (ohne Eintritt)	28 EUR
14.02.16	„... immer wieder sonntags“ mit Stefan Mross – Musikveranstaltung in der Hartharena (16.00 Uhr)	68 EUR
15.02.16	Bade-Fahrt / Thermalbad Wiesenbad (inkl. Eintritt)	23 EUR
19.02.16	Überraschungs-Fahrt Meißner Land (inkl. Führung, Verkostung, W-platte, Kaffee u.a.)	59 EUR
04.03.16	Überraschungs-Frauentagsfahrt – Interessantes + viel Humor (inkl. Mittag, Kaffee)	ca. 53 EUR
08.03.16	Frauentag im „Hotel am Fichtelberg“ in Oberwiesenthal, musikalischer Nachmittag mit Mario & Christoph (inkl. kalt/warmes Büfett)	65 EUR
20.03.16	Krystallpalast Leipzig – Varieté-Veranstaltung (Beginn: 15.00 Uhr)	ca. 54 EUR
23.03.16	Osterfahrt mit Osterhasi und freche Henne – Fahrt mit dem Osterzug (inkl. Ostermenü, Kaffee)	ca. 49,50 EUR
16.04.16	Schiffsrundfahrt mit unserem Käpt'n (inkl. Mittagessen, Kaffeetrinken)	69 EUR

Mehrtagesfahrten *Preise pro Person im DZ*

07.04. – 09.04.16	Deutschland-Reise (2 Ü/HP) – inkl. Stadt-/Schlossführung, Berggipfelfahrt, Schifffahrt u.a.	355 EUR
23.05. – 25.05.16	Schiffsreise in Deutschland (2 x Ü im Hotel) – inkl. Vollpension	388 EUR
15.06. – 19.06.16	Kärnten/Steiermark (4 Ü/HP), Stadtführung Graz, Brettl-Jause, Nockalm-Panoramastraße, Zotter-Schokolade u.v.m.	ca. 599 EUR

Wir wünschen Ihnen für das Jahr 2016 alles Gute, viel Glück und Gesundheit, verbunden mit bestem Dank für das uns bisher entgegengebrachte Vertrauen.

Malerfirma & Bodenlegerfirma
A. KSOLL GmbH

Altenhainer Straße 10
09669 Frankenberg/Sa.
Tel.: 03 72 06 / 7 27 73
Fax: 03 72 06 / 7 48 10
ksoll-maler@t-online.de

seit 1982



Wohnen wie im Einfamilienhaus
mitten in der Stadt.

4-Zimmer-Wohnung
ca. 90 m², bezugsbereit zu vermieten.

Tel. 0160-99 15 60 84

hg+s Hausgeräte + Service
Kirchgasse 5 · Tel.: 037206/88 13 16
09669 Frankenberg

Ihr Kundendienst für Hausgeräte
in der **Rathauspassage** Frankenberg.

Reparaturen und Verkauf von Wasch-, Kühl-, Gas- und Elektrogeräten.

KUNDENTELEFON: 881316

FENSTER
TÜREN
WINTERGÄRTEN
ROLLLADEN
MARKISEN
FENSTERBÄNKE
GARAGENTORE

FETÜMÖ
Peter Zieger Bauelemente GmbH
Schloßstraße 5 · 09669 Frankenberg/Sa.
Telefon: 037206/3269 · Fax: 037206/71171
www.fetuemoe.de · E-Mail: info@fetuemoe.de

Nutzen Sie unseren Winterrabatt!

Frankenberg – zentrale Lage
Wohnungen zu vermieten

» **II. Etage**
33,0 m²,
Miete 170,- EUR, NK 60,- EUR

» **Dachwohnung**
55,5 m²,
Miete 225,- EUR, NK 60,- EUR

» **Parterre**
50,0 m²,
Miete 250,- EUR, NK 60,- EUR

Telefon: 0170-9495888

DANKSAGUNG



*Aus unserem Leben bist du gegangen,
in unseren Herzen bleibst du.*

Tief bewegt von der herzlichen Anteilnahme, die uns durch stillen Händedruck, tröstende Worte, Blumen und Geldzuwendungen sowie ehrendes Geleit für meinen lieben Ehemann, unseren guten Vati, Schwiegervater, Opa, Bruder, Schwager und Onkel, Herrn

Günter Kaden

* 20.05.1937 · † 22.11.2015

entgegengebracht wurde, möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn sowie den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr bedanken.

Besonderer Dank gilt dem Bestattungsunternehmen Carmen Kunze sowie Frau Carmen Kunze für die tröstenden Worte in der Stunde des Abschiedes.

In Dankbarkeit und liebevoller Erinnerung

seine Ehefrau Monika
Sohn Norbert
Tochter Grit mit Bernd
Enkel Marc mit Diana

Hausdorf, im Januar 2016



IN MEMORIAM

Ronny Liebe

* 26.09.1983 · † 08.01.2015

*Ohne ein Wort bin ich von Euch gegangen.
Keine Zeit für einen Abschied,
keine Zeit für ein Dankeschön,
für Euch unverstündlich.
Nur die Frage bleibt: „Warum?“*

Wir werden Dich nie vergessen.

Mutti und Vati
Deine Schwester Jana mit Sven und Xaver

Frankenberg, im Januar 2016

DANKSAGUNG

*Aus unserem Leben bist du gegangen,
in unseren Herzen bleibst du.*

In Liebe und Dankbarkeit nahmen wir Abschied von meinem lieben Ehemann, Vater, Schwiegervater, Opa, Uropa und Onkel, Herrn

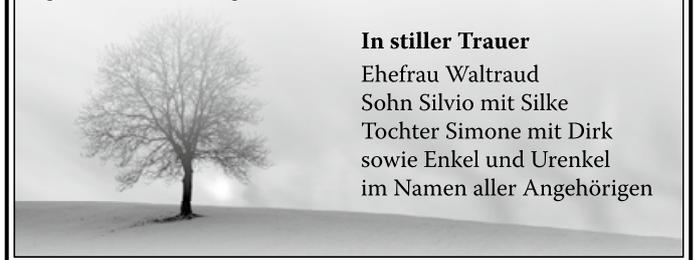
Erhard Zahn

* 12.2.1944 · † 11.12.2015

Herzlichen Dank allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige und liebevolle Weise zum Ausdruck brachten. Besonderer Dank gilt dem Bestattungsunternehmen Carmen Kunze.

In stiller Trauer

Ehefrau Waltraud
Sohn Silvio mit Silke
Tochter Simone mit Dirk
sowie Enkel und Urenkel
im Namen aller Angehörigen



*Das sind die Starken im Leben,
die unter Tränen lachen,
ihr eigenes Leid verbergen
und andere glücklich machen.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer lieben Mutti, Oma, Uroma und Schwester, Frau

Brigitte Leistner

geb. Hellström

* 21.12.1935 · † 23.12.2015

In stiller Trauer

Töchter Monika und Christina
Enkel und Urenkel
sowie alle Angehörigen

Die Urnenfeier findet am 23. Januar 2016, um 10.00 Uhr, auf dem Friedhof in Frankenberg statt.

Bestattungsunternehmen

CARMEN KUNZE

Vorsorgeregung – Bestattungen aller Art

Tag und Nacht erreichbar:

Frankenberg · Tel. 03 72 06 / 23 51 · Feldstraße 13

Hainichen · Tel. 03 72 07 / 22 15 · Neumarkt 11

www.bestattung-carmen-kunze.de

Weitere Büros: Flöha, Chemnitz, Roßwein

*Den Weg, den Du vor Dir hast, kennt keiner. Nie ist ihn einer
so gegangen, wie Du ihn gehen wirst. Es ist Dein Weg.*

Design & Druck
Trauer-
Drucksachen

C. G. Roßberg

Gewerbering 11
09669 Frankenberg
Tel.: 03 72 06 / 33 10
Fax: 03 72 06 / 20 93
info@rossberg.de
www.rossberg.de

freundliche und
individuelle Beratung
Mo. – Fr. 8 – 17 Uhr

Wir sind für Sie da!

Trauerkarten u. -briefe
in traditionellem und modernem Design

RIEGER OBERÜBER

BESTATTUNGEN · TRAUERBEGLEITUNG · VORSORGE

- ✓ Erd-, Feuer-, See- & Naturbestattungen
- ✓ Alternative Bestattungsformen
- ✓ Kostenlose Beratung & Hausbesuche



24h
Telefon

Hainichen 037207 651392
Am Damm 7
Frankenberg 037206 897590
Am Graben 18
Freiberg 03731 7980694
Poststr. 11
Weitere Infos: www.rieger-oberueber.de



Wirtschaftliche
Praxislösungen!

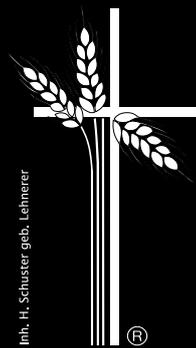


- Pumpentechnik
- Elektromaschinen
- Sonderanlagenbau
- Steuerungstechnik

Roberto Grafe
Elektromaschinen & Anlagenbau
Wasser- & Abwassertechnik
Meltzerstraße 5 · 09669 Frankenberg

Tel.: 03 72 06 - 89 34 50
Fax: 03 72 06 - 89 34 51
Mobil: 01 72 - 5 92 32 18
grafe.service@t-online.de
www.grafe-anlagen.de

Wir sind Ihr Partner in der Region zum Thema Kleinkläranlagen, Elektrowerkzeuge, Pumpen u.a.



Würdevolle kirchliche und weltliche
Bestattungen

BESTATTUNGSHAUS Lehnerer

Chemnitzer Straße 21, Frankenberg
E-Mail: bestattung-lehnerer@t-online.de
Internet: bestattung-lehnerer.de

TAG UND NACHT
☎ 03 72 06 / 54 54

Einfühlsam, kompetent & individuell

Fliesenleger-Meisterbetrieb Design & Handwerk

Andreas Nickel

Funk: 01 72 / 3 54 96 96
E-Mail: fliesen-nickel@web.de



**Wir sanieren
Ihre Silikonfugen!**



*Vorbei für Dich ist aller Schmerz
Schlaf wohl, du liebes Vaterherz
Du hast in Deinem ganzen Leben
Das Beste nur für uns gegeben.*

Herr

Helmut Bleck

* 22.06.1940 † 01.12.2015

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir
Abschied von meinem lieben Lebens-
gefährten, Vati, Opa, Bruder, Onkel,
Schwager und väterlichen Freund.

In stiller Trauer

Deine Hanna und Dein Sohn Mario
im Namen aller Hinterbliebenen



Steinmetz Jörg Eichenberg



individuelle Grabmalgestaltung
Steinmetz- u. Restaurierungsarbeiten

Äußere Altenhainer Str. 3 · 09669 Frankenberg/OT Altenhain
Tel./Fax: 03 72 6 / 72 14 39 · Mobil: 01 73 / 6 57 52 50
eichenberg@gmx.de

Nutzen Sie auch unseren umfangreichen Mietpark!

Die Leistungsstarken!

Zweistufige Schnee-
fräsen ab
2.469,- €**

- Zweistufige Schneefräsen*:
- Räumleistung bis zu 65 l/Std.
 - Hydrostat-Antrieb (stufenlos)
 - Stufenlose Fräshöheneinstellung
 - Elektrische Auswurfkaminverstellung

* Ausstattungsvarianten sind Modellabhängig
** Unverbindliche Preisempfehlung von Honda Deutschland für die HSS 655 W

Abb. zeigt
Honda Schneefräse
HSS 760 TS

HONDA
The Power of Dreams

Wir beraten Sie gern!

V. Kluge GmbH

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 7 – 19 Uhr, Sa. 8 – 12 Uhr

Amalienstraße 12
09669 Frankenberg/Sa.
Tel.: 03 72 06 / 22 17
Fax: 03 72 06 / 22 19
OT Langenstrieß
An der Kleinen Striegis 95
09669 Frankenberg/Sa.
Tel. 03 72 06 / 38 55

Motorgeräte · Baumaschinen · Vertrieb · Verleih · Service



Inhaber Patrik Brunn
 Chemnitzer Straße 17
 09669 Frankenberg/Sa.
 Tel.: 03 72 06 / 7 37 11
 Fax: 03 72 06 / 8 47 01
 Internet: www.reisebuero-brunn.de
 E-Mail: Fun@reisebuero-brunn.de

**Buchen Sie Ihre Traumreise
 SUPER günstig und bequem von zu Hause aus!**

WIE GEHT DAS? » www.reisebuero-brunn.de
 » Urlaub & Reise suchen & buchen
 » Reise suchen & buchen
 » Lastminute & Pauschal

*Viel Spaß und
 einen schönen
 Urlaub!*

Nun einfach Wunsch-Reiseziel,
 Wunsch-Reisedatum u.s.w. eingeben
 und ... Los geht's !

**Das Beste allerdings – wir als Reisebüro BRUNN
 bleiben Ihr persönlicher Ansprechpartner!**



Inge und Karl B.:
 „Vertrauensvolle Abwicklung, vom
 ersten Anruf bis zum letzten Pinselstrich.
 Ein tolles Team. **malermatthes** können
 wir Ihnen bestens empfehlen. Pünktlich,
 freundlich, sauber. Einfach toll!“



Farbe + Putz malermatthes Zur Räuberschänke 8a • 09569 Oederan/Frankenstein
 Tel.: 037321 360 • www.malermatthes.de

Innen- & Außenputz • Malerarbeiten Innen & Außen • Fußböden
 Altbausanierung • mineralische Fassadendämmung



SATZ UND GESTALTUNG
 OFFSETDRUCK UND DIGITALDRUCK
 VEREDELUNG
 WEITERVERARBEITUNG

INNOVATION AUS TRADITION SEIT 1842

Gewerbering 11
 09669 Frankenberg/Sa.
 Telefon: +49 (0)37206 / 3310
 E-Mail: info@rossberg.de
 www.rossberg.de

DESIGN & DRUCK
C.G. Roßberg

... hier wohne ich!

**WOHNUNGSGESELLSCHAFT
 mbH Frankenberg/Sachsen**



- » Vermietung
- » Verwaltung
- » Verkauf



Kostenfreie Vermietungshotline:
0800 09669 21
 Humboldtstr. 21 · 09669 Frankenberg/Sa. · ☎ 037206 50610

www.ihr-zu-hause.de

*Uhren & Schmuck
 Fachgeschäft*

im Oli-Park

R. Kramer

**Ständiger Ankauf
 von Altgold, Zahngold
 und Silber**

Tel.: 03 72 08 / 46 89



Die Mazda
**FAHRSPASS
 BESCHLEUNIGER**

- Freitag, 29. Januar 2016, 08:00 bis 18:30 Uhr
- Samstag, 30. Januar 2016, 09:00 bis 16:00 Uhr



Es gibt Tage, die sind einfach mehr Wert!

Beschleunigen Sie schneller von 0 auf Fahrspaß mit der jüngsten Mazda Modellpalette aller Zeiten. Mazda kaufen, losfahren und mit attraktivem Design und neuester Technik mehr Fahrspaß denn je erleben.

Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten keine Beratung, Probefahrt und Verkauf.

+ MEHRWERTTAGE

**Autohaus
 HERFTIER**

09661 Hainichen · Frankenger Straße 58 | Verkauf & Service
 04720 Döbeln · Oswald-Greiner-Straße 6 | Service


Die Schneider Gruppe
 Automobile nach Maß.

Der Renault Mégane GT ist jeden Blick wert.
MEHR AUSSTATTUNG. MEHR KOMFORT. MEHR PLATZ.


Renault Mégane WINTERSPECIAL
5.000€ NACHLASS

Renault Mégane GT LIMITED TCE 115 inkl. Winterspecial-Nachlass
15.589 €* oder monatlich **165 €****
 inkl. 5 Jahre Garantie

* Barpreis inklusive dem Nachlass, nur im Aktionszeitraum und nur solange der Vorrat reicht
 ** Beispielrechnung für den Renault Mégane GT LIMITED TCE 115: monatliche Finanzierung zum Preis von 165€: Anzahlung 0€, Nettodarlehensbetrag 16.236,88€, Laufzeit 60 Monate, Schlussrate 7.379,19€, effektiver Jahreszins 1,49%, Nominalzins 1,48%, Nachlass 4.972,12€, Fahrzeuglistenpreis 20.5890€ inklusive Überführung, Gesamtaufleistung 50.000km inkl. 5 Jahre Garantie, Abbildung zeigt Sonderausstattung.
 Gesamtverbrauch kombiniert l/100 km: 7,3-3,6; CO2-Emissionen kombiniert g/km: 167-93.

DIE SCHNEIDER GRUPPE GMBH FIL. Frankenberg
 An der Feuerwache 2 · 09669 Frankenberg · Tel.: 037206 / 859 0
www.dieschneidergruppe.de


Warum Randstad?
 „Super Kunde.
 Super Job.
 Super Perspektive.“

Noch Fragen zu Ihrem neuen Arbeitsplatz?
www.randstad.de

Mit rund 58.000 Mitarbeitern (m/w) ist Randstad Deutschlands führender Personaldienstleister. Sicherheit und Fairness sind feste Bestandteile unserer Unternehmensphilosophie. Wir bieten Ihnen neben abwechslungsreichen Tätigkeiten im Kundenunternehmen auch eine persönliche Betreuung vor Ort. Sie wollen namhafte Unternehmen vor Ort unterstützen? Unser Kunde, ein Zulieferer der Automobilindustrie in Frankenberg, sucht ab sofort neue motivierte

Produktionsmitarbeiter Metallbearbeitung (m/w)

Ihre Aufgaben:

- Bestücken von Maschinen und Anlagen
- Montierarbeiten
- Verpackungs- und Transportarbeiten

Ihr Profil:

- Sorgfältige und selbstständige Arbeitsweise
- Motiviert und gute Auffassungsgabe
- Bereitschaft zur Schichtarbeit

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach Tarif BAP/DGB plus Zusatzleistungen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich noch heute bei uns.

Randstad
 Chemnitzer Straße 61b, 09669 Frankenberg
 Ralf Ulbricht, Telefon 037206-48 69 11
ralf.ulbricht@randstad.de



rehabilit®
 Das Präventionszentrum

Für Ihre Gesundheit stehen wir Kopft!
 Denn wir sind die guten Vorsätze.

Nutzen Sie unsere **Neujahrsaktion:**
 2 Wochen gratis Probetraining!
Jetzt anmelden!

Frankfurter Str. 9c | 09661 Hainichen
 Tel. 03 72 07 99 31 77 | www.rehabil.de



✓ **rehabil - egym Zirkeltraining**
 ✓ individuelles computergesteuertes Krafttraining
 ✓ individuelle Trainingszielbestimmung
 ✓ hohe Effizienz
 ✓ kurze Trainingszeiten ab 15 Minuten
 ✓ regelmäßige Erfolgskontrolle
 ✓ (aller 6 Trainingstage)
 ✓ Betreuung durch Physiotherapeuten
 ✓ Spinaltools
 ✓ Anwendung bei Bandscheibenvorfällen, Rückenschmerzen, Instabilitäten
 ✓ gerätegstütztes Therapiekonzept
 ✓ bei Rückenleiden
 ✓ Von Jung bis Alt bieten wir Ihnen verschiedene Trainingsprogramme und Kurse.

Wir sagen: Herzlich willkommen!

**AUSSTELLUNGS-
STÜCKE**
zu Inventur-Preisen!!!

Für das neue Jahr
wünschen wir Ihnen viel
Glück und Gesundheit.

Möbelhaus

natur & wohnen
Inh. Markus Gerber

Ihr Massivholzspezialist

Hauptstr. 56a
09661 Hainichen
OT Bockendorf
Tel.: 037207/2060

Zwischen
Hainichen
und der
Räuberschänke
an der S 201



www.natur-wohnen.de

Hopfenstübchen

...einfach gut essen

Äußere Chemnitz Str. 38 · Frankenberg
Tel. 037206/3594 · www.hopfenstuebchen.de
Mo. – Sa. ab 17.00 Uhr geöffnet
RESTAURANT · BIERGARTEN · CATERING



Für Feierlichkeiten sind wir
gern auch außerhalb der
regulären Öffnungszeiten
für Sie da!

Nutzen Sie unseren

Catering-Service!

Sie feiern – wir liefern Ihnen das Buffet!

♦ Überraschen Sie Ihre Liebsten
am Valentinstag mit einem
romantischen Essen!

Wir haben für Sie ganztägig geöffnet.
Wir bitten um Tischreservierung!

♦ Besuchen Sie uns im Januar
und Februar zu unseren
Fischwochen

Sonntag
14.2.2016



Zu Verkaufen – Eigentumswohnung
mit 2,5 Zimmern, großem Balkon,
Tageslichtbad, Carportstellplatz,
in grüner Lage, ca. 75 m² Wfl., DG.
Weitere Informationen auf Anfrage.

(Energieverbrauchsausweis, EnEV 94 kWh inkl.
Warmwasser, Gaszentralheizung, Bj. Anlage 1997)

IMMOBILIENSERVICE MIT STIL
Susi Richter ☎ 037206 48 97 84 www.immo-base.eu



FRANKENBERG – Altstadt

Gepfl. Single-Wohnung EG, 48 m², 1½ Zi.

- großzügig geschn. Wohnfl., Laminat
- Einbauküche
- Wintergarten
- Ausblick in + über das grüne Mühlbachtal, Gartenanlage
- Einkaufsmöglichkeit
- Nähe zu Bahnhof + Zentrum

Miete nach Vereinbarung **03 71 - 644 60 29**

ZEISS DRIVESAFE BRILLENGLAS

FÜR MEHR SICHERHEIT AUF DER STRASSE UND KLARE SICHT DAHEIM



EMPFOHLEN UND GETRAGEN
VON CHRISTIAN DANNER
ehem. Rennfahrer, Formel-1-Kommentator & Fahrsicherheitsexperte.

EINLADUNG ZUM AUTOFahrER-SEHTEST



Um speziell auf die Bedürfnisse von Autofahrern eingehen zu können, hat Zeiss eine neue Produktlinie, die DriveSafe Brillengläser, entwickelt. **Erleben Sie selbst den Unterschied und kommen Sie jetzt zum Autofahrer-Sehtest. Bis 31. März 2016 ermitteln wir gratis Ihre aktuelle Sehschärfe*.**

* Nur beim Kauf von Brillengläsern



Verbesserte Sicht bei
widrigen Lichtverhältnissen



Optimierte Sicht auf Straße, Navi und Rück-
spiegel für schnelle, entspannte Blickwechsel



Geringeres Blendempfinden
bei Gegenverkehr



Und auch für den Alltag geeignet

Fachgeschäft seit 1873

**optiker
peter puchta**

Dipl.-Augenoptiker / Optometrist (FH) / Augenoptikermeister

Brillen – Kontaktlinsen – Hörgeräte

Markt 17 • 09669 Frankenberg/Sa. • Tel. 03 72 06 - 22 87
www.optiker-puchta.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 18.00 Uhr • Sa. 9.00 - 12.00 Uhr